

Basisprospekt zum Emissionsprogramm

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz
vom 20. Juni 2012

WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen

in Form von

Festzinsanleihen
Nachrangige Anleihen
Stufenzinsanleihen
Variabel Verzinsliche Anleihen
Kündbare Anleihen
Nullkupon-Anleihen
Zinsphasen-Anleihen

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(„WGZ BANK“)
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Liste der per Verweis einbezogenen Angaben	6
Zusammenfassung des Basisprospekts	7
Zusammenfassung der Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere	7
Beschreibung des Programms	7
Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere.....	8
Verzinsung der Schuldverschreibungen	9
Arten von Schuldverschreibungen.....	9
Festzinsanleihe.....	9
Nachrangige Anleihe	9
Nullkuponanleihe oder Zerobond	9
Stufenzinsanleihe	10
Kündbare und mehrfach kündbare Anleihe	10
Anleihe mit variabler Verzinsung oder „Floater“	10
Zinsphasen-Anleihe	11
Informationen zum Angebot	11
Zusammenfassung der Informationen über die Emittentin	12
Firma und Sitz der Emittentin	12
Geschäftsüberblick und Organisationsstruktur	12
Finanzangaben im Überblick	13
WGZ BANK AG (Einzelabschluss)	13
WGZ BANK-Konzern	14
Zusammenfassung der Risikofaktoren	15
Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	15
Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken	15
Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken	16
Weitere Risikohinweise.....	18
Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	18
Allgemeine Bankrisiken.....	18
Besondere Bankrisiken	19
Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken.....	19
Risikofaktoren.....	20
Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	20
Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken.....	20
Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment	20
Bonitätsrisiko	21
Liquiditätsrisiko	21
Marktpreisrisiko.....	22

Zinsänderungsrisiko.....	22
Risiko vorzeitiger Rückzahlung	22
Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken.....	23
Besondere Risiken bei Festzinsanleihen	23
Besondere Risiken bei nachrangigen Anleihen	23
Besondere Risiken bei Nullkuponanleihen („Zerobonds“)	23
Besondere Risiken bei Stufenzinsanleihen	24
Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen	24
Besondere Risiken bei Anleihen mit variabler Verzinsung („Floatern“).....	24
Besondere Risiken bei Anleihen mit unterschiedlichen Zinsphasen, mit fixen und/oder variablen Bestandteilen (einschließlich Snowball-, Daily Range Accrual und Target Redemption-Anleihen)	25
Weitere Risikohinweise	26
Transaktionskosten und Provisionen	26
Inanspruchnahme von Darlehen	27
Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	27
Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.....	27
Angebotsgröße	27
Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	28
Allgemeine Bankrisiken	28
Adressenausfallrisiko	28
Marktpreisrisiko.....	28
Liquiditätsrisiko	29
Operationelle Risiken.....	29
Strategische Risiken	29
Besondere Bankrisiken	29
Risiken aus einer Veränderung des Ratings	29
Wettbewerbsrisiken	30
Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes	30
Beteiligungsrisiken.....	30
Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen	30
Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken	31
Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere	32
Informationen zum Programm.....	32
Allgemein	32
Begebungsverfahren	32
Informationen zum Angebot	33
Verkaufsbeschränkungen.....	33
Verantwortung.....	33
Gegenstand dieses Basisprospektes.....	33

Bereithaltung des Basisprospekts und der Endgültigen Emissionsbedingungen	34
Verkauf.....	34
Preisfestsetzung, Meldeverfahren	34
Verwendung des Emissionserlöses	35
Keine Übernahme der Emissionen	35
Handelbarkeit	35
Rechtsordnung.....	35
Rechtsgrundlage der Emission.....	35
Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen	35
Informationen von Seiten Dritter	36
Zusätzliche Angaben.....	36
Allgemeine Informationen über die Wertpapiere	36
Nominaler Zinssatz, Zinsberechnungsmethode, Zinsschuld und Rendite	36
Beschreibung der Referenzzinssätze	37
Status.....	38
Übertragbarkeit, Verbriefung	38
Zahlstelle, Berechnungsstelle.....	38
Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung.....	38
Besteuerung.....	39
Endgültige Emissionsbedingungen.....	40
Anleihebedingungen.....	45
Informationen über die WGZ BANK	76
Grundlegende Angaben über die Emittentin	76
Geschäftsüberblick.....	76
Organisationsstruktur	77
Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit	78
Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane.....	78
Vorstand.....	78
Aufsichtsrat	79
Interessenkonflikte	80
Hauptversammlung	80
Hauptaktionäre	80
Wesentliche Verträge	80
Patronatserklärungen	80
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	81
Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR.....	81
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	81
Rating.....	81
Emittentenrating	81

Verbundrating.....	82
Einsehbare Dokumente.....	84
Abschlussprüfer.....	84
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage.....	84
Trend Informationen.....	84
Historische Finanzinformationen.....	85
Unterschriftenseite.....	86

Liste der per Verweis einbezogenen Angaben

Die folgenden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Angaben sind im Basisprospekt für WGZ BANK Aktien- und Indexanleihen vom 18. Juni 2012 enthalten. Die anderen nicht aufgenommenen Teile aus diesem Basisprospekt sind für den Anleger nicht relevant.

Einbezogene Angabe	Bezug genommen:	Information	Ort der Veröffentlichung
<p>WGZ BANK AG Jahresabschluss 2011 Bilanz 2011 Gewinn- und Verlustrechnung Anhang Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers</p> <p>WGZ BANK-Konzern Jahresabschluss 2011 Konzernbilanz 2011 Gewinn- und Verlustrechnung Eigenkapitalveränderungsrechnung Kapitalflussrechnung Anhang Lagebericht der WGZ BANK und des WGZ BANK Konzerns 2011 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers</p> <p>WGZ BANK-Konzern Jahresabschluss 2010 Konzernbilanz 2010 Gewinn- und Verlustrechnung Eigenkapitalveränderungsrechnung Kapitalflussrechnung Anhang Konzernlagebericht 2010 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers</p>	Seite 85	Historische Finanzinformation	Basisprospekt der WGZ BANK vom 18. Juni 2012 für WGZ BANK Aktien- und Indexanleihen Internetseite der Emittentin unter: http://www.wgz-zertifikate.de/de/zertifikate/transparenz/rechtliche-dokumente/basisprospekte/

Zusammenfassung des Basisprospekts

Die Zusammenfassung stellt eine Einleitung zum Basisprospekt dar.

Der Anleger sollte daher unbedingt jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, etwaiger Nachträge und den jeweiligen Informationen in den Endgültigen Emissionsbedingungen stützen.

Sollte ein Anleger vor einem Gericht, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt, etwaiger Nachträge und den jeweiligen Informationen in den Endgültigen Emissionsbedingungen geltend machen, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und den jeweiligen Informationen in den Endgültigen Emissionsbedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich einer gegebenenfalls anzufertigenden Übersetzung hiervon übernommen hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird.

Zusammenfassung der Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere

Beschreibung des Programms

Unter diesem Programm kann ausschließlich die WGZ BANK AG (die „Emittentin“) Schuldverschreibungen dauernd oder wiederholt ausgeben. Die Emittentin ist alleiniger Platzzeur unter diesem Programm. Die Schuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung begeben.

Das jeweils ausstehende Programmvolumen unterliegt keiner volumenmäßigen Beschränkung. Bei den unter dem Programm zu begebenden WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen (einzeln jeweils die „Schuldverschreibung“ oder die „Anleihe“) handelt es sich um nicht nachrangige Schuldverschreibungen oder nachrangige Schuldverschreibungen.

Die Schuldverschreibungen werden als einzelne Emissionen begeben. Jede einzelne Emission hat eine separate ISIN-Nummer und besteht aus in jeder Hinsicht identischen Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“), deren Ausstattung in den jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben wird. Die Emissionen werden als Serie oder Ausgabe bezeichnet und erhalten als solche eine fortlaufende Nummerierung. Die Emissionen können ein- oder mehrfach aufgestockt werden und können somit aus mehreren Tranchen bestehen.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Der Nennbetrag wird in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben.

Die unter dem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen haben kein selbständiges Rating.

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt gestellt worden. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden.

Die Schuldverschreibungen werden der Clearstream Banking AG, Eschborn, zur Girosammelverwahrung eingereicht, wie in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegt. Zahlstelle ist die WGZ BANK.

Die jeweiligen Anleihebedingungen und die konkrete Ausgestaltung der Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Endgültigen Emissionsbedingungen.

Die Ausstattungsmerkmale der jeweiligen in diesem Prospekt aufgeführten Anleihetypen können miteinander kombiniert werden.

Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag bzw. an einem vorzeitigen Rückzahlungstag einen Euro-Geldbetrag in Höhe des Nennbetrages der Schuldverschreibungen sowie – außer bei Nullkuponanleihen (Zerobonds) – an den Zinstermine einen in den jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen bestimmten Zinssatz zu beziehen.

Ein Anleger erwirbt beim Kauf von Teilschuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaberschuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Teilschuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Anleihebedingungen ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag („pari“), über pari oder unter pari ausgegeben werden. Nullkuponanleihen (Zerobonds) werden unter pari also mit einem Abschlag (oder „Disagio“) ausgegeben.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen sind in den Endgültigen Emissionsbedingungen im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern wichtigen Einzelheiten.

Bitte beachten Sie, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit je nach Ausgestaltung unterschiedlich stark schwanken kann und bitte beachten Sie insbesondere, dass die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegt. Der Wert der Schuldverschreibungen wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe und der Berechnungsweise der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin, das Marktzinsniveau, die Zinsstruktur, die Volatilität, die Liquidität sowie gegebenenfalls die Entwicklung von Referenzwerten.

Die WGZ BANK gehört der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) (nachfolgend der „BVR“ genannt) an. Inhaberschuldverschreibungen im Besitz von Kunden (ausgenommen Kreditinstituten) sind durch die Sicherungseinrichtung nach Maßgabe des Statuts der Sicherungseinrichtung geschützt.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden mit Ausnahme der Nullkuponanleihen verzinst. An den jeweiligen in den Anleihebedingungen bestimmten Zinstermine wird für die jeweilige Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und eines in Prozent per annum ausgedrückten Zinssatzes gemäß den Anleihebedingungen berechnet wird.

Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung ein oder mehrere Jahre oder einen kürzeren Zeitraum (beispielsweise vierteljährliche, oder halbjährliche Zinszahlungen) umfassen.

Der Zinssatz kann ein fester Zinssatz oder ein variabler Zinssatz wie etwa bei einem „Floater“ sein oder sich nach einer komplexeren Formel bestimmen. Die verschiedenen Varianten sind im folgenden Abschnitt „Arten von Schuldverschreibungen“ beschrieben. Die Bestimmung eines variablen Zinssatzes kann sich nach unterschiedlichen Referenzgrößen (z. B. Euribor® und/oder die Kapitalmarktsätze) und Berechnungsformeln bestimmen. Dabei kann sich der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz aus mehreren Zinskomponenten zusammensetzen, wobei die einzelnen Zinskomponenten einem festen wie auch einen variablem Zinssatz entsprechen können.

Die Schuldverschreibungen können auch mit unterschiedlichen Fest-Zinssätzen für bestimmte Zinsperioden ausgestattet sein (z.B. „Stufenzinsanleihen“). Schuldverschreibungen, insbesondere Stufenzinsanleihen und Zinsphasen-Anleihen, aber auch Zerobonds, können auch mit einem oder mehreren Kündigungsrechten seitens der Emittentin ausgestattet sein (z.B. „Step-up-Callable“ oder „Multi-Callable“).

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen oder Zerobonds gibt es keine laufenden Zinszahlungen. Diese werden zu einem Abschlag vom Nennbetrag begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsbetrag bis zur Endfälligkeit aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis.

Zinsphasen-Anleihen können unterschiedliche Zinssätze je Zinsperiode aufweisen, die sich nach komplexen Formeln berechnen können. Besondere Varianten sind kündbare und mehrfach kündbare Zinsphasen-Anleihen sowie „Snowball-Anleihen“, Daily Range Accrual Anleihen und Target Redemption-Anleihen wie im folgenden Abschnitt unter der Überschrift „Zinsphasen-Anleihen“ beschrieben.

Arten von Schuldverschreibungen

Festzinsanleihe

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

Nachrangige Anleihe

Nachrangige Anleihen können mit festem Zinssatz und/oder variablen Zinssätzen emittiert werden. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin werden die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen.

Nullkuponanleihe oder Zerobond

Bei Nullkuponanleihen oder Zerobonds gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „Disagio“) vom Nennbetrag begeben. Anstatt periodischer

Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zur Endfälligkeit aus der Differenz zwischen dem Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis.

Die Preise von Zerobonds sind volatiler als die festverzinslicher Schuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als verzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Endfälligkeit.

Zerobonds können seitens des Emittenten (ein- oder mehrfach) kündbar sein. In diesem Fall werden die jeweiligen Rückzahlungskurse vorab festgelegt.

Stufenzinsanleihe

Wie bei einer Festzinsanleihe werden bei Stufenzinsanleihen die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet, der jedoch bei mindestens einer Zinsperiode oder je Zinsperiode unterschiedlich sein kann. Die Höhe der Zinserträge steht also bereits zu Beginn der Emission fest, wird jedoch über die Laufzeit nach einem vorab in den Anleihebedingungen festgelegten ansteigendem oder fallendem Stufenmodell oder nach einem sonstigem Muster festgelegt.

Kündbare und mehrfach kündbare Anleihe

Bei kündbaren Anleihen, Stufenzinsanleihen (z.B. „Step-up Callable“, „Step-down Callable“) oder Zinsphasen-Anleihen sowie bei mehrfach kündbaren Anleihen, Stufenzinsanleihen („Multi-Callable“) oder Zinsphasen-Anleihen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes der je Zinsperiode unterschiedlich sein kann (Stufenzinsanleihe, „Step-up“-Anleihe, „Step-down“-Anleihe) berechnet. Bei „Step-up“-Anleihen steigen, bei „Step-down“-Anleihen fallen die festgelegten Zinssätze über die Zinsperioden.

Die Emittentin hat das Recht, alle kündbaren Schuldverschreibungen jeweils bis zu einem in den Anleihebedingungen genannten Termin („Callable“) oder bis zu mehreren in den Anleihebedingungen genannten Terminen („Multi-Callable“) zu kündigen. Macht die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Anleihe vorzeitig zum Kündigungstermin zu 100% zurückgezahlt.

Anleihe mit variabler Verzinsung oder „Floater“

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage von Referenzzinssätzen berechnet, deren Höhe die Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen feststellt.

Die Feststellung des Zinssatzes kann vor Beginn der Zinsperiode („up front“) oder zum Ende der Zinsperiode („in arrears“) erfolgen. Als Referenzzinssätze werden hier die Geldmarktsätze des Euribor[®] und/oder die Kapitalmarktsätze des Constant Maturity Swap („CMS“) gemäß ISDA (International Swaps and Derivatives Association) verwendet.

Die Nominalverzinsung eines Floaters kann um eine zusätzliche Zinskomponente von den entsprechenden Geldmarktsätzen abweichen. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Anleger einen Zins, der um einen festen Aufschlag bzw. Abschlag über bzw. unter den genannten Sätzen liegen kann.

Der Zinssatz kann nach oben („Cap“) oder nach unten („Floor“) sowie in beide Richtungen („Collared“) begrenzt sein.

Bei einem „Reverse-Floater“ handelt es sich um eine variabel verzinsliche Anleihe, deren Zinszahlung durch die Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem Referenzzinssatz ermittelt wird. Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann sich auch aus Berechnungsformeln mit mehreren Zinskomponenten ergeben, wobei die einzelnen

Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Durch Multiplikatoren können Hebelwirkungen entstehen.

Zinsphasen-Anleihe

Unter dem Begriff „Zinsphasen-Anleihen“ werden hier solche Anleihen zusammengefasst, die wie Stufenzinsanleihen unterschiedliche Zinssätze je Zinsperiode aufweisen können. Der Zinssatz für die einzelne Periode kann dabei ein fester oder ein variabler Zinssatz sein und kann sich auch nach einer komplexen Formel berechnen (z.B. bei Floatern mit fixen und variablen Bestandteilen bei der Zinsberechnung). Dabei kann sich die Berechnungsformel auch auf den Zinssatz einer Vorperiode beziehen (etwa bei „Snowball-Anleihen“) oder der Zinssatz wird nur für die Kalendertage innerhalb der Zinsperiode gezahlt, an denen der Referenzzinssatz innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite liegt (wie bei Daily Range Accrual Anleihen).

Gleichzeitig kann eine Rückzahlung vor Fälligkeit der Anleihe vereinbart werden. Entweder durch ein ein- oder mehrfaches Emittentenkündigungsrecht oder durch Definition eines Zielzinses (etwa bei „Target Redemption-Anleihen“). Erreicht die Summe der Zinsen über mehrere Perioden diesen Zielzins bezogen auf den Nennbetrag, führt dies zu einer vorzeitigen Rückzahlung.

Informationen zum Angebot

Die WGZ BANK beabsichtigt die Schuldverschreibungen im freihändigen Verkauf anzubieten. Der anfängliche Ausgabepreis wird unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt und in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Der Ausgabepreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Beim Angebot in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt. Die näher zu bestimmenden Einzelheiten der Emission werden unverzüglich nach Zeichnungsende gemäß den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Die Emittentin kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Es kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Die WGZ BANK richtet ihr Angebot an private und institutionelle Anleger. Die Emittentin erstellt dem Anleger eine entsprechende Wertpapierabrechnung.

Die WGZ BANK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können an Wertpapierbörsen in den Regulierten Markt einbezogen, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden. Die WGZ BANK beabsichtigt unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen zu stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die WGZ BANK ist zum Rückkauf von Schuldverschreibungen nicht verpflichtet.

Die Erlöse aus den Schuldverschreibungen werden zum Zweck der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet. Sie können insbesondere der Refinanzierung dienen.

Zusammenfassung der Informationen über die Emittentin

Firma und Sitz der Emittentin

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, ist eine eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank wurde am 26. August 2005 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 52363 eingetragen. Sitz der Bank ist Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf. Der kommerzielle Name lautet „WGZ BANK“ oder „WGZ BANK – Die Initiativbank“.

Geschäftsüberblick und Organisationsstruktur

Die Emittentin ist eingebunden in die genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Sie gehört dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) an und ist Mitglied der dortigen Sicherungseinrichtung.

Die WGZ BANK AG ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. Der Konsolidierungskreis umfasst neben der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, und fünf weitere Tochtergesellschaften.

Wichtige Tochtergesellschaften sind die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster (vor allem langfristiges Immobilienkreditgeschäft), die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, die WGZ Initiativkapital GmbH, Düsseldorf, die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH, Münster.

Die WGZ BANK ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Dabei konzentriert sie sich auf die Kunden-Zielgruppen Mitgliedsbanken, Firmenkunden und Kapitalmarktpartner.

Die WGZ BANK fungiert als Zentralbank der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Nordrhein-Westfalen sowie in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier von Rheinland-Pfalz. Die Förderung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der angeschlossenen Volksbanken und Raiffeisenbanken ist wesentliches Unternehmensziel der WGZ BANK. Zur Betreuung dieser Mitgliedsbanken und der weiteren Kunden ist die WGZ BANK mit Niederlassungen am Hauptsitz Düsseldorf sowie in Koblenz und Münster vertreten. Die WGZ BANK steht den Mitgliedsbanken als Zentralbank insbesondere im Refinanzierungs- und Anlagegeschäft sowie im Zahlungsverkehr zur Verfügung. Das mittelständische Firmenkundengeschäft betreibt sie üblicherweise in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsbanken, aber auch im Direktkontakt. Als Initiativbank versteht sich die WGZ BANK auf Basis des genossenschaftlichen Förderauftrags als treibende Kraft bei der Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen und technologischer Verfahren. Zudem nimmt die WGZ BANK aktiv am globalen Geld-, Devisen- und Derivatehandel, am Handel mit Kapitalmarktprodukten sowie im Wertpapieremissions- und Konsortialgeschäft teil.

Finanzangaben im Überblick

WGZ BANK AG (Einzelabschluss)

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen der WGZ BANK AG per 31. Dezember 2011 und 2010 (in Mio. EUR) entnommen.

Aktiva	2011	2010	Passiva	2011	2010
Forderungen an Kreditinstitute	21.931,1	19.450,8	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	27.392,7	25.382,1
Forderungen an Kunden	8.387,2	7.071,4	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.933,8	3.700,3
Handelsbestand	9.642,1	9.831,1	Verbriefte Verbindlichkeiten	7.736,8	7.948,4
Anteile an verbundenen Unternehmen	806,0	847,0	Handelsbestand	6.593,4	5.851,6
			Eigenkapital	2.047,6	2.042,9
Bilanzsumme	50.729,1	46.645,3	Bilanzsumme	50.729,1	46.645,3

Ausgewählte Finanzpositionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung WGZ BANK AG (Einzelabschluss) per 31. Dezember 2011 und 2010 (in Mio. EUR)

Erfolgskomponenten	2011	2010	Veränderungen in %*
Zinsaufwendungen	970,8	971,5	-0,1
Provisionsaufwendungen	76,1	83,0	-8,3
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	202,5	195,6	3,5
Aufwendungen aus Verlustübernahme	321,0	-	>100,0
Zinserträge	1.168,1	1.220,7	-4,3
Provisionserträge	165,6	170,5	-2,9
Nettoertrag des Handelsbestands	61,8	108,1	-42,8
Sonstige betriebliche Erträge	11,6	10,9	6,4
Jahresüberschuss	50,1	89,8	-44,2

* Die Angaben sind nicht dem geprüften Jahresabschluss 2011 entnommen und daher ungeprüft.

WGZ BANK-Konzern

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen des WGZ BANK-Konzerns per 31. Dezember 2011 und 2010 (in Mio. EUR) entnommen.

Aktiva	2011	2010	Passiva	2011	2010
Forderungen an Kreditinstitute	24.439,7	23.104,5	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	37.143,8	36.435,9
Forderungen an Kunden	36.482,5	34.784,6	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	19.935,7	18.358,8
Handelsaktiva	8.518,8	8.073,7	Verbriefte Verbindlichkeiten	26.222,6	27.817,6
Beteiligungs- und Wertpapierbestand	22.129,2	23.690,8	Handelspassiva	5.764,1	4.062,9
			Eigenkapital	2.675,1	3.059,2
Bilanzsumme	93.945,3	94.081,3	Bilanzsumme	93.945,3	94.081,3

Ausgewählte Finanzpositionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung WGZ BANK-Konzern per 31. Dezember 2011 und 2010 (in Mio. EUR)

Erfolgskomponenten	2011	2010	Veränderungen %
Zinserträge	2.935,7	2.940,2	-0,2
Zinsaufwendungen	2.507,1	2.534,2	-1,1
Zinsüberschuss	428,6	406,0	5,6
Provisionserträge	161,0	184,2	-12,6
Provisionsaufwendungen	97,5	105,2	-7,3
Provisionsüberschuss	63,5	79,00	-19,6
Handelsergebnis	-673,9	-38,7	>100,0
Verwaltungsaufwendungen	266,4	266,0	0,2
Konzernjahresfehlbetrag (Vorjahr: -überschuss)	-239,7	142,0	<-100,0

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment

Schuldverschreibungen sind unterschiedlich komplexe Finanzinstrumente, in die potentielle Anleger nur investieren sollten, wenn der Anleger über die nötige Expertise verfügt, um die Performance der Schuldverschreibungen unter den wechselnden Bedingungen, die resultierenden Wertveränderungen der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer solchen Anlage auf das Gesamtportfolio einzuschätzen vermag.

Bonitätsrisiko

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte Verbindlichkeiten. Obwohl die WGZ BANK Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ist, welche Inhaberschuldverschreibungen im Besitz von Kunden (mit Ausnahme von Kreditinstituten jedoch einschließlich von Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt) schützt, trägt der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Daher ist die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung.

Liquiditätsrisiko

Es ist möglich, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse handelbar sind oder nicht, gibt es keine Gewissheit, ob sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder ob ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird.

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen Rückkaufkurse zu stellen. Die Emittentin ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken können aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen eintreten. Die Marktpreise der Schuldverschreibungen hängen von verschiedenen Faktoren ab (z.B. Änderungen des Zinsniveaus, der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Nachfrage). Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit einem Verlustrisiko aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungsrisiken ergeben sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, die sich gemäß den Anleihebedingungen direkt auf einen variablen Zinssatz auswirken oder die den Kurs von Schuldverschreibungen beeinflussen.

So unterliegen etwa Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen dem Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt vermindert, was von Bedeutung ist, wenn die Anleihe vor ihrer Fälligkeit wieder verkauft wird.

Risiko vorzeitiger Rückzahlung

Falls etwa bei kündbaren Anleihen oder Target Redemption-Anleihen eine - ggf. gemäß den Anleihebedingungen mögliche - vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin erfolgt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass sein Investment aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung einen geringeren Ertrag als erwartet erzielt.

Außerdem besteht das Risiko, dass der Anleger die Erlöse aus der Rückzahlung nur mit einem geringeren Ertrag in vergleichbare Schuldverschreibungen reinvestieren kann.

Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Besondere Risiken bei Festzinsanleihen

Der Anleihegläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen unterliegt während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen dem Marktpreisrisiko. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen.

Besondere Risiken bei nachrangigen Anleihen

Der Anleihegläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen ist zunächst den jeweiligen Risiken, abhängig von den Ausstattungsmerkmalen, ausgesetzt. Darüber hinaus werden im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können in den Anleihebedingungen eine Klausel enthalten, dass die Emittentin keine Zahlungen leisten darf, wenn eine solche Zahlung zur Folge hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nicht mehr den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zins- und Tilgungsleistungen können daher entfallen.

Besondere Risiken bei Nullkuponanleihen („Zerobonds“)

Der Anleihegläubiger von Nullkuponanleihen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Kurse solcher Schuldverschreibungen sind volatil als Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Fälligkeit.

Besondere Risiken bei Stufenzinsanleihen

Stufenzinsanleihen werden häufig mit dem Motiv erworben, Zinserträge in die Zukunft zu verlagern. Der Anleger trägt dabei das Risiko, dass sich seine damit verbundenen Erwartungen nicht oder nicht vollständig realisieren. Die Risiken entsprechen ansonsten grundsätzlich den Risiken einer Festzinsanleihe.

Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen

Da der Emittentin bei kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen, Stufenzinsanleihen, Zinsphasen-Anleihen oder Zerobonds das einmalige oder mehrmalige Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.

Der Zinssatz könnte außerdem bei der Wiederanlage einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung niedriger sein, als erwartet.

Besondere Risiken bei Anleihen mit variabler Verzinsung („Floatern“)

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen („Cap“), Zinsuntergrenzen („Floor“), einer doppelten Begrenzung („Collared“) oder Multiplikatoren bzw. anderen Hebeln sowie aus Kombinationen davon mit einer oder mehreren

Zinskomponenten ausgestattet sein, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Dadurch können sich die Volatilität und die Risiken gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften erhöhen.

Der Ertrag eines Floaters mit *Cap* oder eines *Collared* Floaters kann erheblich niedriger liegen, als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze. Bei Berechnungsmethoden mit *Abschlägen* und *Multiplikatoren* kann sich bei der Berechnung des Zinsbetrages auch ein Wert von null ergeben. Durch die Berechnung unter Heranziehung eines *Multiplikators* oder anderer Hebel oder bei *Kombinationen* mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken deutlich erhöhen.

Bei *gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen* („Reverse Floater“) fällt der Zinsertrag, wenn der Referenzzinssatz steigt. Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können vergleichsweise größeren Schwankungen unterliegen. Bei der Berechnung des Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von null ergeben.

*Besondere Risiken bei Anleihen mit unterschiedlichen Zinsphasen
mit fixen und/oder variablen Bestandteilen
(einschließlich Snowball-, Daily Range Accrual und Target Redemption-Anleihen)*

Gläubiger von Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen können sowohl den besonderen Risiken einer Festzinsanleihe als auch denen einer Anleihe mit variabler Verzinsung unterliegen. Die Berechnung der Zinserträge in den verschiedenen Zinsphasen kann sich erheblich voneinander unterscheiden. Sich ändernde Zinssätze und Formeln führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag der Schuldverschreibungen zu bestimmen. Durch die Berechnung der Zinserträge unter Heranziehung eines Multiplikators oder anderer Hebel oder bei Kombinationen mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken gegenüber Floatern oder Festzinsanleihen deutlich erhöhen. Je nach Ausgestaltung und Entwicklung des variablen Zinssatzes kann der Zinsbetrag auch einen Wert von null annehmen.

Charakteristisch für Anleihen mit *Snowball*-Elementen ist zumindest für einen Teil der Laufzeit ein variabler Zinssatz, bei dessen Berechnung auf den Zinssatz der jeweils vorherigen Zinsperiode referenziert wird. Hierdurch können sich Zinsänderungsrisiken kumulieren.

Bei *Daily Range Accrual* Anleihen erfolgt die Zahlung des Zinssatzes für jeden Tag, an dem der Referenzzinssatz innerhalb einer definierten Bandbreite festgestellt wird. Es besteht das Risiko, dass sich für jeden Tag innerhalb der Zinsperiode, an dem der Referenzzinssatz außerhalb der vorgegebenen Bandbreite liegt, der zu zahlende Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode reduziert.

Charakteristisch für Anleihen mit *Target Redemption* ist die Vereinbarung eines Zielzinses. Wenn in einer der zumindest teilweise variablen Zinsperioden die Summe der Zinsen aller vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich der Zinsen der laufenden Zinsperiode den Zielzinsbetrag mindestens erreicht, so ist diese Zinsperiode die letzte Zinsperiode und die Rückzahlung erfolgt vorzeitig. Dadurch ist die Laufzeit der Anleihe ebenfalls variabel und es lässt sich nicht im Vorhinein einschätzen, ob die Rendite die vom Anleger erwartete Größenordnung erreicht, bzw. ob sich eventuelle Erwartungen des Anlegers im Hinblick auf eine vorzeitige Rückzahlung erfüllen. Es ist auch möglich, dass die Summe der Zinsen über die Gesamtlaufzeit den Zielzins nicht erreicht.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, diese Anleihen mit ein- oder mehrfachen Emittentenkündigungsrechten auszustatten. In diesem Fall ist der Gläubiger der Schuldverschreibung neben den zuvor beschriebenen Risiken auch den besonderen Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen ausgesetzt.

Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung besteht für den Anleger das Risiko, dass eine Wiederanlage aufgrund der Marktbedingungen nur zu verschlechterten Konditionen möglich ist.

Weitere Risikohinweise

Weitere Verlustrisiken für den Anleger können sich aus Transaktionskosten und Gebühren, aus der Inanspruchnahme von Kredit oder aus dem Versuch des Abschlusses risikoausschließender oder risikoeinschränkender Geschäfte ergeben.

Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können an Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden. Die WGZ BANK ist zum Rückkauf von Schuldverschreibungen nicht verpflichtet. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Der Anleger sollte beachten, dass die Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt zulässt.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Das Eintreten oder die Realisierung der nachfolgenden Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einschließlich der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen (vgl. den Abschnitt Bonitätsrisiko), negativ beeinflussen und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen.

Allgemeine Bankrisiken

Die Emittentin ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt. Solche sind vor allem Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle und strategische Risiken.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners und stellt eine bedeutende Risikokategorie dar, da das Kreditgeschäft ein Kerngeschäftsfeld der Emittentin ist.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko von Kreditinstituten bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen auf Grund von Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können. Nachteilige Entwicklungen können sich auf Geschäftsvolumen und Ergebnis auswirken.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko (Refinanzierungsrisiko, Marktliquiditätsrisiko) von Kreditinstituten ist insbesondere das Risiko, gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit mangels liquider Mittel nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen zu können.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken können insbesondere durch menschliches Verhalten, infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen oder Systemen, durch Katastrophen oder externe Ereignisse entstehen.

Strategische Risiken

Strategische Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen und können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Emittentin bzw. die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen.

Besondere Bankrisiken

Risiko aus einer Veränderung des Ratings

Eine geänderte Einschätzung einer Ratingagentur könnte insbesondere zu höheren Refinanzierungskosten führen.

Wettbewerbsrisiken

Starker Wettbewerb innerhalb des angestammten Geschäftsgebietes der WGZ BANK oder verstärkter Wettbewerb um die betreuten Kundengruppen könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten führen.

Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes

Eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes durch unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt können zusätzliche Kosten verursachen.

Beteiligungsrisiken

Bei Beteiligungen können unerwartete Verluste entstehen, die sich aus einer Verminderung des Marktwertes einzelner Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben.

Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen

Die mögliche Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen (Patronatserklärungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR) stellen ein Risiko der WGZ BANK dar.

Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken

Die Verfahren und Methoden der Bank zur Begrenzung der Risiken könnten nicht voll wirksam sein, da die Risiken sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Bank nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat.

Risikofaktoren

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Die nachfolgende Aufzählung der Risikofaktoren beschreibt alle wesentlichen Risiken, welche der Emittentin zum Datum dieses Basisprospektes bekannt sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anlage in den Schuldverschreibungen unbekanntem oder unvorhersehbaren Risiken unterworfen sein kann. Die Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweiligen möglichen wirtschaftlichen Auswirkung im Falle eines Eintretens und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken.

Anlegern wird empfohlen, vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen den Basisprospekt einschließlich der Risikofaktoren sowie die Endgültigen Emissionsbedingungen zu lesen. Potentielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Die Kenntnisnahme der Risikofaktoren ersetzt nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem Einzelfall erforderliche Aufklärung und Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden. Die hierin enthaltenen Informationen können eine anlagegerechte und auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und Kenntnisse sowie auf die finanziellen Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Aufklärung und Beratung nicht ersetzen.

Unter den nachfolgend beschriebenen Umständen bzw. aufgrund der nachfolgend beschriebenen Risiken können Käufer der Schuldverschreibungen den Wert ihrer Anlage oder eines Teils davon verlieren.

Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment

Jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen muss die Eignung der Anlage im Hinblick auf die eigenen Umstände prüfen. Insbesondere sollte jeder potentielle Anleger:

- (a) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, um die Schuldverschreibungen, die Vorteile und Risiken eines Investments in die Schuldverschreibungen und um die Informationen, die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sind oder auf die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt Bezug genommen wird, eingehend bewerten zu können;
- (b) die jeweiligen Anleihebedingungen und Endgültigen Emissionsbedingungen im Einzelnen verstehen;
- (c) die möglichen Entwicklungen wirtschaftlicher Faktoren, des Zinssatzes und anderer Faktoren beurteilen können, die sein Investment und die Fähigkeit zur Übernahme der Risiken beeinflussen können;
- (d) im Rahmen seiner spezifischen finanziellen Situation und der von ihm in Erwägung gezogenen Investition(en) Zugang zu und Kenntnis der geeigneten analytischen Mittel für die Beurteilung eines Investments in die Schuldverschreibungen und der Auswirkung der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Investmentportfolio haben;
- (e) ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität haben, um sämtliche Risiken eines Investments in die jeweiligen Schuldverschreibungen zu tragen.

Einige der Schuldverschreibungen (z.B. bestimmte Floater, kündbare Anleihen und Zinsphasen-Anleihen) sind vergleichsweise komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene Investoren erwerben in aller Regel solche komplexeren Finanzinstrumente nicht als alleinige Investments. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente zum Zwecke der Risikominimierung oder Ertragssteigerung im

Bewusstsein eines ausgewogenen, geeigneten zusätzlichen Risikos für ihr gesamtes Portfolio. Ein Anleger sollte kein Investment in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Schuldverschreibungen unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamtes Investitionsportfolio hat.

Bonitätsrisiko

Die Schuldverschreibungen sind stückelos verbrieft Inhaberpapiere und begründen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.

Obwohl die WGZ BANK Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ist, welche Inhaberschuldverschreibungen im Besitz von Kunden (außer Kreditinstituten jedoch einschließlich Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt) schützt, trägt der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Daher ist die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung. Eine Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.

Liquiditätsrisiko

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel im Regulierten Markt gestellt worden. Bei Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, kann jedoch auch auf eine Notierungsaufnahme (Einbeziehung in den Handel) verzichtet werden.

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse in den Handel im Regulierten Markt (oder in den Freiverkehr) einbezogen werden oder nicht, gibt es keine Gewissheit, ob sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt wird oder ob ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbesteht.

In einem illiquiden Markt kann es sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Auch wenn unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen an einer Börse notiert oder in den Freiverkehr einbezogen werden, führt dies nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen, so dass ein Inhaber notierter Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen ebenso nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. In besonderen Marktsituationen kann es zudem zeitweise zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskursen kommen.

Falls unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert werden, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann.

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Die Emittentin ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Schuldverschreibung.

Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungsrisiken ergeben sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur.

Diese wirken sich einerseits gemäß der Endgültigen Emissionsbedingungen direkt auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen - durch Veränderungen der variabel festzulegenden Zinssätze - aus oder beeinflussen andererseits den Kurs von Schuldverschreibungen.

Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen und vergleichbarer Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt vermindert (auch „Festzinsrisiko“). Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zwar zu einem festen Rückzahlungsbetrag (zum Nennbetrag) zurückgezahlt, aber der Marktzins hat einen Einfluss auf den Kurs der Anleihe, der von Bedeutung ist, wenn die Anleihe vor ihrer Fälligkeit wieder verkauft wird (vgl. „Marktpreisrisiko“).

Risiko vorzeitiger Rückzahlung

Bei ein- und mehrfach kündbaren Anleihearten sowie bei Target Redemption Anleihen besteht das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung.

Die Anleihebedingungen bestimmen, ob die Emittentin das Recht zur vorzeitigen Kündigung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Daten hat oder ob die Schuldverschreibungen vorzeitig aufgrund einer in den Anleihebedingungen festgelegten Bedingung oder eines in den Anleihebedingungen bestimmten Ereignisses zurückgezahlt werden dürfen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass sein Investment aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung einen geringeren Ertrag als erwartet erzielt.

Insbesondere wird die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung voraussichtlich dann ausüben, wenn die Rendite vergleichbarer Schuldverschreibungen gefallen sind. Daraus ergibt sich außerdem das Risiko, dass der Anleger die Erlöse aus der Rückzahlung nur mit einem geringeren Ertrag wieder in vergleichbare Schuldverschreibungen investieren kann.

Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Besondere Risiken bei Festzinsanleihen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen unterliegen dem Marktpreisrisiko. Der Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen trägt insbesondere das Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt verändert („Festzinsrisiko“). Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen feststeht, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für die Schuldverschreibungen - auch in Abhängigkeit von der Laufzeit - in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der Schuldverschreibungen. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Nur wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Rückzahlungsbetrag (zum Nennbetrag) zurückgezahlt werden.

Besondere Risiken bei nachrangigen Anleihen

Der Anleihegläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen ist zunächst den jeweiligen Risiken, abhängig von den Ausstattungsmerkmalen, ausgesetzt. Darüber hinaus werden im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können in den Anleihebedingungen eine Klausel enthalten, dass die Emittentin keine Zahlungen leisten darf, wenn eine solche Zahlung zur Folge hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nicht mehr den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zins- und Tilgungsleistungen können daher entfallen.

Diese Ausstattungsmerkmale wirken sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.

Besondere Risiken bei Nullkuponanleihen („Zerobonds“)

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen oder „Zerobonds“ gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „Disagio“) vom Nennbetrag begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zur Endfälligkeit aus der Differenz zwischen Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis. Ein Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis der Schuldverschreibungen infolge von Änderungen des Marktzinses fällt. Die Preise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als die festverzinslichen Schuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als verzinslichen Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Endfälligkeit.

Zerobonds können auch mit einem ein- oder mehrfachen Emittentenkündigungsrecht ausgestattet sein, wobei unterschiedliche Rückzahlungswerte vorab festgelegt werden. In diesem Fall ist der

Gläubiger der Schuldverschreibung neben den zuvor beschriebenen Risiken auch den besonderen Risiken kündbarer und mehrfach kündbarer Anleihen ausgesetzt.

Besondere Risiken bei Stufenzinsanleihen

Da wie bei einer Festzinsanleihe die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet werden, der lediglich bei mindestens einer Zinsperiode unterschiedlich ist, entsprechen die Risiken grundsätzlich den Risiken einer Festzinsanleihe.

Stufenzinsanleihen werden häufig mit dem Motiv erworben, Zinserträge in die Zukunft zu verlagern. Der Anleger trägt dabei das Risiko, dass sich seine Erwägungen - etwa aufgrund von Änderungen der Steuergesetzgebung - später als weniger günstig als zunächst angenommen oder gar als nachteilig erweisen.

Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen

Kündbare Anleihen, Stufenzinsanleihen (z.B. „Step-up Callables“, „Step-down Callables“), Nullkuponanleihen (Zerobonds) oder Zinsphasenanleihen (z.B. Fix-Floater-Fix-, Snowball oder Daily Range Accrual-Anleihen), sowie mehrfach kündbare Anleihen, Stufenzinsanleihen („Multi-Callables“), Nullkuponanleihen oder Zinsphasenanleihen (z.B. Fix-Floater-Fix-, Snowball oder Daily Range Accrual-Anleihen) können vorzeitig rückzahlbar sein.

Da der Emittent das einmalige oder mehrmalige Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen dem zusätzlichen Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite aufweisen wird, als er erwartet.

Der Zinssatz könnte außerdem bei der Wiederanlage nach einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung in vergleichbare Schuldverschreibungen niedriger sein, als er erwartet bzw. niedriger als der Zinssatz der sonst verbliebenen Zinsperiode(n) nach dem Kündigungstermin.

Besondere Risiken bei Anleihen mit variabler Verzinsung („Floatern“)

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen („Floater mit Cap“), Zinsuntergrenzen („Floater mit Floor“), und/oder Multiplikatoren bzw. anderer Hebel sowie aus Kombinationen davon mit einer oder mehreren Zinskomponenten ausgestattet sein, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Dadurch können sich die Volatilität und die Risiken gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften deutlich erhöhen.

Bei Berechnungsmethoden mit *Abschlägen* zu einer variablen Zinskomponente kann sich bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages auch ein Wert von null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Der Effekt einer *Zinsobergrenze* („Cap“) ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über eine festgelegte Grenze steigen kann, so dass der Gläubiger von einer positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann. Der Zinsertrag derartiger Schuldverschreibungen kann daher erheblich niedriger liegen, als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze.

Der Effekt einer *Zinsuntergrenze* („Floor“) ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall unter eine festgelegte Grenze fallen kann. Hierdurch können partiell Festzinsrisiken oder Marktpreisrisiken wie bei festverzinslichen Schuldverschreibungen wirken.

Ein *Collared Floater* hat sowohl einen Cap als auch einen Floor mit den entsprechenden Risikowirkungen.

Die Bestimmung des Zinsbetrages unter Heranziehung eines *Multiplikators* oder durch Bezugnahme auf andere Hebel, kann die Risiken entsprechend erhöhen.

Besteht der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz aus *Kombinationen* einer oder mehrerer Zinskomponenten mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen (Cap), Zinsuntergrenzen (Floors), oder Multiplikatoren bzw. anderer Hebel kann dies zu erhöhten Risiken im Vergleich gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften führen. Solche Berechnungsmethoden mit mehreren Komponenten beim maßgeblichen Zinssatz je Periode können bei möglicherweise erhöhter Volatilität zusätzlich zu einer ungünstigen Kombination oder Kumulation von Marktpreis-, Zinsänderungs- und Festzinsrisiken führen. Bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von Null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen („Reverse Floater“) werden zu einem Zinssatz verzinst, der sich aus der Differenz zwischen einem Festzinssatz und einem variablen Referenzzinssatz berechnet. Dies hat zur Folge, dass der Zinsertrag jener Schuldverschreibungen fällt, wenn der Referenzzinssatz steigt. Bei der Berechnung des Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von null ergeben. Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können vergleichsweise größeren Schwankungen unterliegen, weil eine Steigerung des Referenzzinssatzes nicht nur die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen mindert, sondern auch mit einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus einhergehen kann, die zusätzlich den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Besondere Risiken bei Anleihen mit unterschiedlichen Zinsphasen, mit fixen und/oder variablen Bestandteilen (einschließlich Snowball-, Daily Range Accrual und Target Redemption-Anleihen)

Gläubiger von Zinsphasenanleihen oder anderen Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen können je nach Ausgestaltung sowohl den zuvor beschriebenen besonderen Risiken einer Festzinsanleihe als auch denen einer Anleihe mit variabler Verzinsung (Floater) unterliegen.

Die Bestimmung des Betrags der zu zahlenden Zinsen in den verschiedenen Zinsphasen kann sich erheblich voneinander unterscheiden. So können die Schuldverschreibungen in den verschiedenen Zinsphasen jeweils fest oder variabel verzinslich sein.

In variabel verzinsten Zinsperioden können die Referenzzinssätze in den verschiedenen Zinsphasen unterschiedlich sein. Auch andere Zinskomponenten wie Zuschläge, Abschläge, Zinsobergrenzen (Cap), Zinsuntergrenzen (Floors), oder Multiplikatoren bzw. andere Hebel können von Zinsphase zu Zinsphase deutlich differieren, respektive in einigen Zinsphasen Bestandteil sein und in anderen nicht. Diese unterschiedliche Ausgestaltung kann zu erhöhten Risiken im Vergleich zu variabel oder fest verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsphasen führen.

Verschiedene Berechnungsmethoden mit mehreren Komponenten beim maßgeblichen Zinssatz je Zinsphase können bei möglicherweise erhöhter Volatilität zusätzlich zu einer ungünstigen Kombination oder Kumulation von Marktpreis-, Zinsänderungs- und Festzinsrisiken führen.

Bei Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages kann sich auch einen Wert von null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Sich ändernde Zinssätze und Formeln führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag und die Rendite der Schuldverschreibungen zu bestimmen. Durch die teils

unterschiedliche Berechnung der Zinserträge in den Zinsphasen und bei Kombinationen mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken gegenüber Floatern oder Festzinsanleihen deutlich erhöhen.

Charakteristisch für Anleihen mit *Snowball*-Elementen ist zumindest für einen Teil der Laufzeit ein variabler Zinssatz, bei dessen Berechnung auf den Zinssatz der jeweils vorherigen Zinsperiode referenziert wird. Dabei kann entsprechend der Berechnungsmethode sowohl der Zinssatz der jeweils vorherigen Zinsperiode als auch ein variabler Zinssatz bei der Kalkulation des zu zahlenden Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode mit einbezogen werden. Je nach Ausgestaltung und Entwicklung des variablen Zinssatzes kann dieser auch einen Wert von Null annehmen. Sofern in einer Zinsperiode der Zinssatz einen Wert von Null annimmt und in der folgenden Zinsperiode auf diesen Zinssatz Bezug genommen wird, kann auch in dieser Zinsperiode der Wert von Null für den Zinsbetrag fortgeschrieben werden. Durch die Berechnung der Zinserträge unter Heranziehung eines Multiplikators oder anderen Hebeln oder bei Kombinationen mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken gegenüber Floatern oder Festzinsanleihen deutlich erhöhen.

Bei *Daily Range Accrual* Anleihen erfolgt die Zahlung des Zinssatzes für jeden Tag, an dem der Referenzzinssatz innerhalb einer definierten Bandbreite festgestellt wird. Es besteht daher das Risiko, dass sich für jeden Tag innerhalb der Zinsperiode, an dem der Referenzzinssatz außerhalb der vorgegebenen Bandbreite liegt, der zu zahlende Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode reduziert. Da für die Tage zwischen dem Zinsermittlungstag und dem Zinstermin der Referenzzinssatz des Zinsermittlungstages gilt, kann dieser sich verstärkt auf die Zinsberechnung auswirken. Liegt der Referenzzinssatz an keinem Tag einer Zinsperiode innerhalb der Bandbreite, wird die jeweilige Zinsperiode nicht verzinst.

Anleihen mit *Target Redemption* sind zumindest für einen Teil der Laufzeit variabel verzinsten Anleihen und können mit unterschiedlichen Zinsphasen ausgestattet sein. Charakteristisch ist die Vereinbarung eines Zielzinses. Wenn in einer Zinsperiode die Summe der Zinsen aller vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich der Zinsen der laufenden Zinsperiode den Zielzinssatz erreicht oder überschreiten würde, so ist diese Zinsperiode die letzte Zinsperiode und die Rückzahlung erfolgt vorzeitig zum Nennbetrag. Dadurch ist die Laufzeit der Anleihe ebenfalls variabel und es lässt sich nicht im Vorhinein einschätzen, ob die Rendite die vom Anleger erwartete Größenordnung erreichen wird, bzw. ob sich eventuelle Erwartungen des Anlegers im Hinblick auf eine vorzeitige Rückzahlung erfüllen werden. Außerdem kann je nach Ausstattung die Gesamtverzinsung über die gesamte Laufzeit bei vorzeitiger Rückzahlung auf den Zielzins begrenzt sein und/oder bei planmäßiger Rückzahlung auch unterhalb des Zielzinses liegen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Anleihen mit unterschiedlichen Zinsphasen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen mit ein- oder mehrfachen Emittentenkündigungsrechten auszustatten (sofern keine *Target Redemption* vereinbart wurde). In diesem Fall ist der Gläubiger der Schuldverschreibung neben den zuvor beschriebenen Risiken auch den besonderen Risiken kündbarer und mehrfach kündbarer Anleihen ausgesetzt.

Im Falle der *vorzeitigen Rückzahlung* besteht für den Anleger das Risiko, dass eine Wiederanlage aufgrund der Marktbedingungen nur zu verschlechterten Konditionen möglich ist, wie bei den kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen beschrieben.

Weitere Risikohinweise

Transaktionskosten und Provisionen

Etwaige Transaktionskosten und Provisionen, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen durch die depotführende Bank in Rechnung gestellt werden sowie anfallende Depotgebühren, können – insbesondere bei Pauschalen und Mindestgebühren in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen führen. Der Anleger sollte sich daher vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen über alle mit dem Kauf, der Verwahrung und einem möglichen Verkauf verbundenen Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Darlehen

Falls der Anleger den Erwerb der Schuldverschreibungen im Wege eines Darlehens finanziert, muss er – soweit es das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert – nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Darlehenszinsen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich. Daher sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, das Darlehen aus Erträgen der Schuldverschreibungen verzinsen und/oder tilgen zu können. Der Anleger sollte vor Erwerb der Schuldverschreibungen und Aufnahme des Darlehens seine wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte er prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Darlehens auch dann in der Lage sein wird, wenn die erwarteten Erträge ausbleiben oder stattdessen sogar Verluste eintreten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger darf nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Schuldverschreibungen verringert werden können. Dies hängt insbesondere von den Marktgegebenheiten und den jeweiligen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen ab. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Handelbarkeit der Schuldverschreibungen

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt gestellt worden. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden.

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse stellen. Die Emittentin ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Im Falle besonderer Marktsituationen, kann es zudem zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufkurs kommen.

Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.

Angebotsgröße

Die in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht, vorbehaltlich einer Aufstockung, dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern.

Jeder Anleger sollte beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Allgemeine Bankrisiken

Die WGZ BANK ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt, die ihre wirtschaftliche Lage negativ beeinflussen können. Diese üblichen Bankrisiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und dabei insbesondere die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen (vgl. den Abschnitt Bonitätsrisiko), negativ beeinflussen und können damit zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen.

Risiken können insbesondere auftreten in Form von Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationellen und strategischen Risiken.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko (auch „Adressausfallrisiko“) bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners und umfasst folgende Risiken:

- (a) Das Kredit- oder Ausfallrisiko bezeichnet insbesondere das Risiko des Verlustes, falls ein Kreditnehmer, beispielsweise durch Insolvenz, seine Verpflichtungen im Rahmen einer Kreditvereinbarung nicht erfüllen kann. Zu unterscheiden sind *Einzelkreditrisiken* und *Kreditportfoliorisiken*.
- (b) Das *Kontrahentenrisiko* bezeichnet das Risiko des Verlustes, dass insbesondere im Rahmen von Handelsgeschäften, der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Zahlung oder Lieferung nicht nachkommt.
- (c) Das *Länderrisiko* bezeichnet alle Risiken die sich aus internationalen Geschäften ergeben und deren Ursachen nicht beim Vertragspartner selbst, sondern in dem Land in dem er seinen Sitz hat liegen. Die Risiken gehen insbesondere aus dem unmittelbaren ökonomischen, sozialen und/oder politischen Umfeld eines bestimmten Landes hervor und sind spezifisch für das jeweilige Land zu sehen.
- (d) Das *Anteilseignerrisiko* bezeichnet das Risiko des Verlustes, dass nach Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte entstehen kann.

Das Adressenausfallrisiko stellt eine bedeutende Risikokategorie dar, da das Kreditgeschäft ein Kerngeschäftsfeld der Emittentin ist.

Marktpreisrisiko

Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern (einschließlich von Veränderungen der Volatilität oder Liquidität) an den Finanzmärkten ergeben können.

Solche nachteiligen Veränderungen können zu unvorhergesehenen Verlusten, zu einer Verschlechterung der Ertragslage oder zu einer Verschlechterung des Geschäftes der WGZ BANK und ihres Betriebsergebnisses führen.

Veränderte Zinssätze können sich außerdem über das Festpreisrisiko negativ auswirken, wenn einerseits Festkonditionen und andererseits variable Konditionen vereinbart sind.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können (operatives Liquiditätsrisiko) oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (strukturelles Liquiditätsrisiko) oder Geschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder von Marktstörungen nicht oder nur mit Verlusten auflösen oder glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken oder Betriebsrisiken sind potenzielle zukünftige Ereignisse mit negativen Auswirkungen auf die WGZ BANK, die insbesondere durch menschliches Fehlverhalten, die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen oder Systemen oder durch externe Ereignisse entstehen. Teilrisiken sind insbesondere Personalrisiken, rechtliche Risiken und Risiken die mit Gebäuden, Technik und IT-Systemen verbunden sind.

Strategische Risiken

Strategische Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen, wie etwa Kundenanforderungen, Wettbewerbsbedingungen oder technische Veränderungen. Sie können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Bank negativ beeinflussen oder die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen.

Besondere Bankrisiken

Risiken aus einer Veränderung des Ratings

Die WGZ BANK hat eine freiwillige Bewertung durch die international tätige Ratingagentur Moody's eingeholt. Die Ratingagentur bewertet neutral das Geschäftsumfeld in dem die WGZ BANK tätig ist und die eingegangenen Risiken. Diese Beurteilung der Ratingagentur soll dem Anleger einen Überblick über die Solvenz der WGZ BANK geben. Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Die genossenschaftliche FinanzGruppe hat ein Rating von FitchRatings (Fitch) erhalten. Diese Beurteilung der Ratingagentur soll dem Anleger einen Überblick über die Solvenz der Gruppe geben. Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Sollte sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der WGZ BANK oder der Gruppe verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der Ratingagenturen führen. Hierdurch würden sich die Refinanzierungskosten erhöhen, was wiederum zu einer verschlechterten Rentabilität und einer verschlechterten Wettbewerbssituation führen würde.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Wettbewerbsrisiken

Das angestammte Geschäftsgebiet der WGZ BANK umfasst Nordrhein-Westfalen und Teile von Rheinland-Pfalz. Starker Wettbewerb in Deutschland, insbesondere in Westdeutschland oder starker Wettbewerb um angestammte Kundengruppen darunter insbesondere um mittelständische Firmenkunden könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Konditionen führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes

Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Notstände vergleichbaren Ausmaßes können zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der WGZ BANK und so zu erheblichen Verlusten führen – etwa von Eigentum, Kapitalanlagen, Handelspositionen oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen. Unvorhergesehene Ereignisse können zusätzliche Kosten verursachen oder die Kosten der Bank erhöhen (z.B. für Versicherungsprämien). Auch können sie zur Folge haben, dass bestimmte Risiken nicht mehr versichert werden können und so das Risiko der Bank steigt.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiken ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus einer Senkung des Marktwertes der Beteiligungen der WGZ BANK unter ihrem Buchwert ergeben.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen

Die WGZ BANK hat wichtige Verträge abgeschlossen aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Patronatserklärungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und die Mitgliedschaft in der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung.

Patronatserklärungen

Die WGZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, in Höhe ihrer unmittelbaren Anteilsquote dafür Sorge, dass die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank und die WGZ BANK Ireland plc ihre Verpflichtungen erfüllen können.

Durch die Inanspruchnahme aus Patronatserklärungen könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die WL BANK und die WGZ BANK haben am 25. Oktober 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von sechs Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres, in welchem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Eintragung erfolgte am 12. Dezember 2011. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in Grenzen des § 301 AktG- ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des

§ 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Durch die Inanspruchnahme aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR

Die WGZ BANK ist Mitglied der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung mit einem *Garantiefonds* und einem *Garantieverbund*. Sie beteiligt sich mit Beiträgen und Garantieverpflichtungen. Die Einzelheiten bestimmt das Statut der Sicherungseinrichtung.

Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie der im Rahmen des Garantieverbundes abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungseinrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Der Grunderhebungssatz für die WGZ BANK beträgt nach Änderung des Statuts der Sicherungseinrichtung 0,5 ‰ für das Jahr 2011. Für die WGZ BANK beträgt dieser Wert in 2011 TEUR 3.150.

Der Berechnung des Grunderhebungssatzes liegt ein komplexes Berechnungsverfahren zugrunde. Im Wesentlichen bildet die Grundlage die Bilanzposition "Forderungen an Kunden." Die genaue Berechnungsmethode regelt § 4 des Status der Sicherungseinrichtung.

Im Rahmen des Garantiefonds beträgt der Beitrag der WGZ BANK derzeit TEUR 9.450 für 2011 nach bisheriger Berechnungsgrundlage. Der jährliche Beitrag kann jedoch nach dem Statut maximal auf das Fünffache des Grunderhebungssatzes festgesetzt werden.

Im Rahmen des *Garantieverbundes* hat die WGZ BANK eine Garantieverpflichtung in Höhe des Achtfachen des Grunderhebungssatzes zum Garantiefonds (entsprechend TEUR 25.200 für 2011) übernommen.

Durch die Garantieverpflichtung aus dem Garantieverbund und durch eine eventuell erhöhte Inanspruchnahme aus den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Garantiefonds des BVR können sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben, welche wiederum zu einem Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen können.

Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken

Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der WGZ BANK könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

So könnte sich herausstellen, dass die Verfahren und Methoden der Bank in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die die Bank nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht voll wirksam sind. Die Instrumente könnten ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Bank nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat. Dies könnte zu unvorhergesehenen erheblichen Verlusten führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere

Informationen zum Programm

Allgemein

Das jeweils ausstehende Programmvolumen unterliegt keiner volumenmäßigen Beschränkung. Bei den unter dem Programm zu begebenden WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen (einzeln jeweils die „Schuldverschreibung“ oder die „Anleihe“) handelt es sich um nicht nachrangige Schuldverschreibungen oder nachrangige Schuldverschreibungen. Nicht nachrangige Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, im gleichen Rang stehen.

Nachrangige Schuldverschreibungen können als längerfristige oder kürzerfristige Schuldverschreibungen begeben werden. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Anleihegläubiger.

Die Schuldverschreibungen werden als einzelne Emissionen begeben. Jede einzelne Emission hat eine separate ISIN-Nummer und besteht aus in jeder Hinsicht identischen Teilschuldverschreibungen, deren Ausstattung in den jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben wird. Die Emissionen werden als Serie (nur strukturierte Emissionen) oder Ausgabe (sonstige Emissionen) bezeichnet und erhalten als solche eine fortlaufende Nummerierung. Die Emissionen können ein- oder mehrfach aufgestockt werden und können somit aus mehreren Tranchen bestehen.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Der Nennbetrag wird in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben.

Die unter dem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen haben kein selbständiges Rating. Die WGZ BANK als Emittent hat jedoch ein Rating durch die international tätige Ratingagentur Moody's eingeholt. Die genossenschaftliche FinanzGruppe hat darüber hinaus ein Rating von FitchRatings (Fitch) erhalten, das die WGZ Bank umfasst. Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt gestellt worden. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden.

Die Schuldverschreibungen werden der Clearstream Banking AG, Eschborn, zur Girosammelverwahrung eingereicht, wie in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegt. Zahlstelle ist die WGZ BANK.

Begebungsverfahren

Unter diesem Programm kann ausschließlich die Emittentin Schuldverschreibungen dauernd oder wiederholt ausgeben. Die Emittentin ist alleiniger Platzteur unter diesem Programm. Die Schuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung begeben.

Die Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag („pari“), unter pari oder über pari begeben werden.

Die jeweiligen Anleihebedingungen und die konkrete Ausgestaltung der Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Endgültigen Emissionsbedingungen.

Die Ausstattungsmerkmale der jeweiligen in diesem Prospekt aufgeführten Anleihetypen können miteinander kombiniert werden.

Informationen zum Angebot

Verkaufsbeschränkungen

Die Verteilung des Basisprospekts und das Anbieten oder der Verkauf von Schuldverschreibungen in anderen Ländern und an ausländische Staatsangehörige kann durch anwendbare Gesetze, Verordnungen und sonstige Bestimmungen der jeweils geltenden Rechtsordnung beschränkt sein. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder eine Kopie hiervon gelangt, sind verpflichtet, sich selbst über etwaige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Jedes Versäumnis, diese Beschränkungen zu beachten, kann eine Verletzung der geltenden Wertpapiergesetze darstellen. Verkaufsbeschränkungen bestehen beispielsweise im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie grundsätzlich für US-Bürger.

Weder dieser Basisprospekt noch eine Kopie hiervon darf in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada oder nach Japan oder in ihre jeweiligen Territorien oder Besitzungen geschickt, gebracht oder verteilt werden, noch darf er an eine US-Person im Sinne der Bestimmungen des US Securities Act 1933 oder an Personen mit Wohnsitz in Kanada oder Japan verteilt werden.

Verantwortung

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, übernimmt für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung.

Die WGZ BANK erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Gegenstand dieses Basisprospektes

Gegenstand dieses Basisprospektes und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen sind die von der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, als Emittentin in Euro begebenen Einzelemissionen in Form von Festzinsanleihen, Nachrangige Anleihen, Stufenzinsanleihen, Variabel Verzinsliche Anleihen, Kündbare Anleihen, Nullkupon-Anleihen, Zinsphasen-Anleihen aus Emissionsprogramm für WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen.

Die Angebotsbedingungen und die Ausstattung der einzelnen Schuldverschreibungen ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Emissionsbedingungen.

Bereithaltung des Basisprospekts und der Endgültigen Emissionsbedingungen

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ohne Endgültige Emissionsbedingungen erstellt und wird nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von der WGZ BANK veröffentlicht. Die BaFin hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospektes die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit wurde nicht durchgeführt. Der Basisprospekt ist während seiner Gültigkeitsdauer in Papierform innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, einsehbar bzw. wird in Papierform kostenlos bereitgehalten.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen werden bei der BaFin hinterlegt und sind in Papierform innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, mit Beginn des öffentlichen Angebots in Papierform kostenlos erhältlich. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt sowie die Endgültigen Emissionsbedingungen auf der Internet-Seite der Emittentin unter www.wgzbank.de/wp-prospekte abrufbar.

Verkauf

Die Schuldverschreibungen werden von der WGZ BANK unmittelbar und/oder durch eine oder mehrere Volks- und Raiffeisenbanken und/oder Drittanbieter im freihändigen Verkauf oder in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist angeboten. Die Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag (zu pari = 100%) über pari (mit einem Aufgeld oder Agio) oder unter pari (mit einem Abschlag oder Disagio) ausgegeben werden. Am 01. Juli 2012 tritt § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") in der neuen Fassung in Kraft. Demnach gilt die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nicht für ein späteres Angebot oder eine spätere endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen, solange für das Wertpapier ein gültiger Prospekt gemäß § 9 WpPG vorliegt und der Emittent oder die Personen, die die Verantwortung für den Prospekt übernommen haben, in dessen Verwendung schriftlich eingewilligt haben. Im Hinblick auf diese Zustimmungspflicht wird die WGZ BANK, soweit gesetzlich erforderlich, entsprechende Bestimmungen in den - auf diesem Basisprospekt beruhenden - Endgültigen Emissionsbedingungen aufnehmen.

Preisfestsetzung, Meldeverfahren

Beim freihändigen Verkauf wird der anfängliche Ausgabepreis unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt und in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Eschborn, statt. Der Ausgabepreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Der anfängliche Ausgabepreis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Neben dem finanzmathematischen Wert des Wertpapiers werden Kosten zur Absicherung der verschiedenen Risikokomponenten, insbesondere Zins-, Volatilitäts- und Kursänderungsrisiken einkalkuliert. Zusätzlich werden bei der Festsetzung des anfänglichen Ausgabepreises unter anderem Liquiditäts-, Marketing- und Börsenzulassungskosten berücksichtigt, zudem wird ein kalkulatorischer Ertragsanteil (Marge) für die Emittentin eingerechnet, der neben einem Gewinnanteil, die Strukturierungskosten und nicht direkt zurechenbaren Kosten abdecken soll. In dem anfänglichen Ausgabepreis können auch Ertragsanteile (Marge) für Vertriebspartner der Emittentin enthalten sein.

Beim Angebot in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt. Die näher zu bestimmenden Einzelheiten der Emission werden unverzüglich nach Zeichnungsende gemäß den Endgültigen Emissionsbedingungen

veröffentlicht. Die Emittentin kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Der Zeichner erhält mit Ausnahme der Einbuchung auf sein Depotkonto keine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrages. Eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren ist nicht möglich. Es kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Die WGZ BANK richtet ihr Angebot überwiegend an institutionelle Anleger und private Anleger in ihrem Geschäftsgebiet. Die Emittentin erstellt dem Anleger eine entsprechende Wertpapierabrechnung.

Verwendung des Emissionserlöses

Die Erlöse aus den Schuldverschreibungen werden zum Zweck der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet und können der Refinanzierung des Kreditgeschäfts dienen.

Keine Übernahme der Emissionen

Die Bildung eines Emissionskonsortiums zur Übernahme und/oder Platzierung von unter diesem Programm zu begebenden Emissionen ist nicht beabsichtigt.

Handelbarkeit

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt gestellt worden. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden.

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse stellen. Die Emittentin ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Rechtsordnung

Die Schuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlage der Emission

Die Begebung aller verbrieften Passiva gehört zum laufenden Geschäft der WGZ BANK und bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlichen dokumentierten Grundlage. Die Wertpapiere werden im Rahmen der Gesamtbanksteuerung auf Grundlage eines internen Beschlusses durch den Bereich Treasury begeben. Die Kompetenzen sind im Limit- und Kompetenzsystem für Handelsgeschäfte geregelt.

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten.

Sofern Vertriebspartner der Emittentin an der Platzierung der jeweiligen Emission beteiligt sind, können diese durch die von der Emittentin gezahlten Vertriebsprovisionen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Emission bzw. dem Angebot haben.

Informationen von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Moody's zum Rating der WGZ BANK aufgenommen. Entsprechende Dokumente können auf der Internetseite der WGZ BANK „www.wgzbank.de“ in der Rubrik „Investor Relations“ und dort in der Unterrubrik „Rating/Einlagensicherung“ heruntergeladen werden.

Weiterhin wurden ergänzend Angaben der Ratingagenturen FitchRatings und Standard & Poor's zum Rating der FinanzGruppe aufgenommen. Die Angaben finden sich auf der Internetseite des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „FinanzGruppe“ und dort in der Unterrubrik „Ratings“.

Darüber hinaus wurden in diesen Basisprospekt Angaben aus dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR übernommen. Das Statut ist auf der Internetseite des BVR unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „Verband“ und dort in der Unterrubrik „Sicherungseinrichtung“ oder direkt unter www.bvr.de/se einsehbar.

Des Weiteren wurde in diesem Basisprospekt eine Beschreibung des Euribor[®], der als Referenzzinssatz für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Zinsphasenanleihen dient, aufgenommen. Diese Angaben sowie Informationen zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität sind auf der Internetseite „www.euribor.org“ einsehbar.

Des Weiteren wurde in diesem Basisprospekt eine Beschreibung des CMS (ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“), der als Referenzzinssatz für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Zinsphasenanleihen dient, aufgenommen. Detaillierte Angaben und Informationen zur Zinsfeststellung sind auf der Internetseite „www.isda.org/fix/isdafix.html“ einsehbar.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Zusätzliche Angaben

Die WGZ BANK wird Informationen (Zinsfixings, Anpassungen, Korrekturereignisse, Marktstörungen, Entwertung und Rückzahlung) welche die Schuldverschreibungen betreffen, soweit erforderlich, in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlichen.

Die WGZ BANK wird abgesehen von gesetzlichen Vorschriften (Nachtragspflicht) keine weiteren Informationen nach erfolgter Emission veröffentlichen.

Allgemeine Informationen über die Wertpapiere

Nominaler Zinssatz, Zinsberechnungsmethode, Zinsschuld und Rendite

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Anleihebedingungen. Das Datum des Zinslaufbeginns, die Zinstermine und die Zinsberechnungsmethode werden in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Die Zinsberechnungsmethode actual/actual wird nach der ICMA¹-Regel 251 angewandt. Dies bedeutet insbesondere, dass die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode durch 365, oder, falls ein Teil der Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, dieser Teil durch 366, dividiert wird. Bei der Zinsberechnungsmethode 30/360 wird die Anzahl von Tagen der Zinsperiode durch 360 geteilt, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist. Es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln. Fällt der letzte Tag einer Zinsperiode auf den letzten Tag des Monats Februar, ist dieser Monat nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Im Fall von actual/360 wird die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode durch 360 geteilt.

Sofern die in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegten Ausstattungsmerkmale die Berechnung einer Rendite ermöglichen, kann die Rendite auch in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben werden. Die Berechnung der Rendite (Rendite auf Endfälligkeit) erfolgt dann nach der internen Zinsfußmethode in Abhängigkeit von den festgelegten Ausstattungsmerkmalen.

Beschreibung der Referenzzinssätze

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen über den Euribor[®] bestehen aus Auszügen von Informationen, die auf der Internetseite „www.euribor.org“ beschrieben werden und von dieser entnommen wurde.

Euribor[®] ist eine Abkürzung für „Euro Interbank Offered Rate“. Er ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft und ersetzt die Referenzzinssätze für die einzelnen Länder bzw. Währungen des Euro-Währungsgebietes. Der Euribor[®] wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen eine Bank Kredite anbietet für Interbankenkredite ermittelt. Börsen- bzw. geschäftstäglich melden derzeit 43 Banken, darunter 26 „Panel Banks“, Angebotssätze für Ein- bis Zwölfmonatsgelder um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der Durchschnittssätze ermittelt und auf Reuters veröffentlicht. Für die Berechnung der Zinsen gilt die für Geldmarktgeschäfte übliche Methode actual/360.

Im Wirtschaftsteil der Tageszeitungen wird der Euribor[®] täglich veröffentlicht. Der veröffentlichte Zinssatz ist einerseits für kurzfristige Kredite Verhandlungsbasis, andererseits auch für die Anlage von so genannten Festgeldern eine wichtige Information, um mit der Bank über die Höhe des Festgeldzinses sicher verhandeln zu können. Banken verleihen so genanntes Eurogeld für 1, 2, 3 bis 12 Monate zu Euribor[®] plus Aufschlag oder minus Abschlag.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen über den „CMS“ bestehen lediglich aus Auszügen von Informationen, die auf der Internetseite „www.isda.org/fix/isdafix.html“ beschrieben werden und von dieser entnommen wurde.

Der Referenzzinssatz "CMS" ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swap Sätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen auf Grundlage der Zinsberechnungsmethode 30/360, für verschiedene Laufzeiten, angegeben in Jahren, wie sie börsen- bzw. geschäftstäglich auf der Reuters Bildschirmseite ISDAFIX2 um oder gegen 11:00 Uhr MEZ am betreffenden Bewertungstag erscheinen und durch die Berechnungsstelle festgestellt wird.

Der Referenzzinssatz wird auf Basis von Swap-Satz-Quotierungen von rund 16 Banken für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil ermittelt. Diese werden berechnet auf der Grundlage einer fest-für-variabel Euro Zinsswap Transaktion mit entsprechender Laufzeit angegeben in Jahren, für einen für die Laufzeit marktüblichen Betrag, die am betreffenden

¹ Die International Capital Markets Association (ICMA) ist ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich. Schwerpunkt der Mitgliedschaft liegt bei europäischen Banken und Finanzdienstleistern.

Bewertungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation und Kreditwürdigkeit im Swapmarkt. Dabei entspricht der variable Zinsteil der definierten Euribor®-Telerate.

Für die Berechnung der Zinsen können abweichend jeweils folgende Zinsberechnungsmethoden angewendet werden: „actual/actual“ (ICMA-Regel 251), „30/360“ und „actual/360“.

Status

Die Schuldverschreibungen können als nicht nachrangige oder nachrangige Schuldverschreibungen begeben werden.

Nicht nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten Verbindlichkeiten gleichrangig sind, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Anleihegläubiger.

Übertragbarkeit, Verbriefung

Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibungen verbrieft, sowie die dazugehörigen Endgültigen Emissionsbedingungen werden bei der Clearstream Banking AG („CBF“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt.

Es werden keine effektiven Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der CBF übertragen werden können.

Zahlstelle, Berechnungsstelle

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fungiert die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, in den Fällen, in denen eine Berechnung notwendig ist, als Berechnungsstelle.

Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung

Die WGZ BANK gehört der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) an, deren Aufgabe es ist, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten der angeschlossenen Banken abzuwenden oder zu beheben. Beeinträchtigungen des Vertrauens in die genossenschaftlichen Banken zu verhüten (§ 1.1 des Statuts zur Sicherungseinrichtung).

Die Sicherungseinrichtung umfasst einen Garantiefonds und einen Garantieverbund. Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie der im Rahmen des Garantieverbundes abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungseinrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Geschützt werden gem. § 1.3 des Statuts in Verbindung mit den entsprechenden Verfahrensregeln neben Sichteinlagen, Termineinlagen, Spareinlagen und Sparbriefen auch verbrieft Verbindlichkeiten (darunter Inhaberschuldverschreibungen einschließlich Zertifikate) im Besitz von

Nicht-Kreditinstituten sowie von Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt. Ergänzend kann das vollständige Statut zur Sicherungseinrichtung einschließlich der Verfahrensregeln auf der Internetseite des BVR unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „Verband“ und dort unter der Unterrubrik „Sicherungseinrichtung“ oder direkt unter „www.bvr.de/se“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Besteuerung

Auf Ebene des Privatanlegers unterliegen alle laufenden Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Abgeltungsteuerpflichtiger Gewinn ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten für die Teilschuldverschreibungen. Etwaige Veräußerungsverluste können mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechnet werden. Gleiches gilt für Einlösungsgewinne oder -verluste, wenn bei Endfälligkeit ein Geldbetrag gezahlt wird.

Bei Anlegern, die die Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen die laufenden Zinserträge sowie die Kursgewinne und –verluste der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer. Vorweg wird durch die auszahlende Stelle auf die laufenden Zinserträge sowie grundsätzlich auch auf die Kursgewinne Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5.5% Solidaritätszuschlag) erhoben. Diese einbehaltene Kapitalertragsteuer entfaltet jedoch nicht wie im Privatvermögen abgeltende Wirkung sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Kursgewinne unterliegen in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

- (a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft.
- (b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes voraussetzt.
- (c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung des Finanzamtes voraussetzt.
- (d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Die oben genannten steuerlichen Einschätzungen sind nicht umfassend und es wird darauf hingewiesen, dass diese auch Änderungen unterliegen können.

Zur abschließenden Beurteilung der persönlichen steuerlichen Situation des Anlegers empfehlen wir Anlegern, einen Vertreter der steuerberatenden Berufe zu konsultieren.

Die WGZ BANK ist nicht verpflichtet, Anleger über Änderungen in der Besteuerung zu informieren.

Endgültige Emissionsbedingungen

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („•“) gekennzeichneten Stellen vervollständigt und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

[Muster der Endgültigen Emissionsbedingungen]



Endgültige Emissionsbedingungen Nr. •

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)
vom •

zum
Basisprospekt zum Emissionsprogramm
gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz
vom 20. Juni 2012

für
WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen

in Form von

- [Festzinsanleihe]
- [Nachrangige Anleihe]
- [Stufenzinsanleihe]
- [Variabel Verzinsliche Anleihe]
- [Kündbare Anleihe]
- [Nullkupon-Anleihe]
- [Zinsphasen-Anleihe]

[• *kommerzieller Name*]

ISIN •

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(„WGZ BANK“)
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten die für die Einzelemissionen vervollständigten Angaben zum Emissionsprogramm für WGZ BANK-Inhaberteilschuldverschreibungen vom 20. Juni 2012.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> bereitzustellen.

Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere ergeben sich aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Emissionsbedingungen. Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, in gedruckter Form kostenlos erhältlich und zudem elektronisch unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> verfügbar.

Anleger sollten insbesondere die Risikohinweise zu den „Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren“ und „Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren“ des Basisprospekts beachten.

Anleger, die die nachfolgenden Schuldverschreibungen erwerben möchten, sollten ihre Anlageentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes einschließlich ggf. erstellter Nachträge sowie diesen Endgültigen Emissionsbedingungen treffen.

[Prospektverwendung durch Vertriebspartner

[Die WGZ BANK stimmt der Verwendung dieser Endgültigen Emissionsbedingungen zusammen mit dem dazugehörigen Basisprospekt, etwaiger Nachträge (zusammen „Prospekt“) durch [Intermediäre,] [die im Anhang aufgelisteten Vertriebspartner,] die die Teilschuldverschreibungen öffentlich anbieten, im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts zu.] [Die Verwendung dieses Prospekts kann in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlich eingeschränkt sein.] [Jeder Intermediär] [Vertriebspartner] ist [daher] verpflichtet, sich über geltende Verkaufsbeschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.] [Die Emittentin behält sich vor, die Zustimmung zur Nutzung dieses Prospekts zu widerrufen.] [Soweit weitere Angaben mit der Prospektnutzung durch Dritte erforderlich sind: Hier einfügen [●]]]

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Emittentin	WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank	
Typ/Kategorie der Wertpapiere	[Festzinsanleihe] [Nachrangige Festzinsanleihe] [[mehrfach] kündbare[r]] [Nullkuponanleihe] [Zerobond] [Stufenzins-Anleihe] [[mehrfach] kündbare [Stufenzins-] Anleihe] [Step-[up] [down]] [Multi] Callable [nachrangige(r)] [Anleihe mit variabler Verzinsung] [Floater] [Floater mit Cap] [Floater mit Floor] [Collared Floater] [Reverse-Floater] [[mehrfach] [kündbare] [-] [Stufenzins] [Fix-Floater-Fix] [Reverse-Floater] [Zinsphasen] [Snowball] [Target Redemption] [Daily Range Accrual] [-] Anleihe [mit variablen Zinsphasen]]	
ISIN Code	•	
[Ausgabe][Serie]	[•]	
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	[Die Schuldverschreibungen werden vom • [an] [fortlaufend] [bis zum •] zum Verkauf angeboten.] [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom • bis • gezeichnet werden. Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend zum Verkauf angeboten werden.]	
Valutierung	•	
Fälligkeit/Rückzahlung	•	
Emissionswährung	Euro	
Emissionsvolumen	•	
Nennbetrag	•	
[Mindestanlagevolumen]	[•]	
Zinslaufbeginn/Zinsperiode [•] [(ggf. weitere Zinsperioden einfügen •] [Keine]	Verzinsung/Zinssatz [variabel] [•% p.a.] [•% p.a.] [(ggf. weitere Zinssätze einfügen •] [n.a.] [Keine]	Zinstermin[e] [•] [(ggf. weitere Zinstermine einfügen) •] [n.a.] [Keine]
[Referenzzinssatz]	[Euribor [®] für •-Monats-Euro-Einlagen] [CMS-Satz für •-Jahres-Euro-Swap-Transaktionen gegen den Euribor [®] für •-Monats-Euro-Einlagen [abzüglich CMS-Satz für •-Jahres-Euro-Swap-Transaktionen gegen den Euribor [®] für •-Monats-Euro-Einlagen (CMS-Spread)]] [n.a.]	

<p>[Berechnung des Zinssatzes bei einer variablen Verzinsung]</p>	<p><i>[bei „Floatern“ verwenden:]</i> [Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz.]</p> <p><i>[bei „Floatern“ mit Zu- oder Abschlägen und bei „Floatern mit Floor“ und/oder „Cap“ verwenden:]</i> [Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] [●% p.a.] [, mindestens ●% p.a.] [, höchstens ●% p.a.]</p> <p><i>[bei „Reverse-Floatern“ verwenden:]</i> [Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von ● % p.a. und Referenzzinssatz [, mindestens ●% p.a.] [, höchstens ●% p.a.]</p> <p><i>[bei „Floatern“ mit komplexeren Strukturen verwenden:]</i> [Der variable Zinssatz errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von ●% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem Referenzzinssatz [multipliziert mit ●] [zuzüglich ●] [abzüglich ●] [, mindestens ●% p.a.] [, höchstens ●% p.a.] [n.a.]</p>
<p>[Zinsphasen]</p>	<p>[● (Beschreibung der Berechnung in den unterschiedlichen Zinsphasen einfügen)] [n.a.]</p>
<p>Zinsberechnungsmethode</p>	<p>[actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360] [n.a.]</p>
<p>Rendite</p>	<p>[● (Berechnung der Rendite nur bei festverzinslichen Schuldverschreibungen)] [Renditeberechnung aufgrund der variablen Verzinsung nicht möglich]</p>
<p>[Zielzins bezogen auf den Nennbetrag]</p>	<p>[●%] [n.a.]</p>
<p>[Kündigungsmöglichkeit(en) der Emittentin]</p>	<p>[keine] [<i>Kündigungsdatum einfügen</i>●]</p>
<p>Anfänglicher Ausgabepreis</p>	<p>● %</p>
<p>Börsenplatz</p>	<p>●</p>
<p>Rating</p>	<p>[Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating.] [●]</p>

n.a. = nicht anwendbar

Anleihebedingungen

[Festzinsanleihe

ISIN: ●

§ 1

Form und Nominalbetrag

- (1) Die ●% [Inhaberschuldverschreibung] [Festzinsanleihe] von ●/● Ausgabe ● der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro ●
(in Worten: Euro ● Millionen)

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro ● (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom ● an mit ●% p.a. verzinst. Die Zinsen werden jeweils nachträglich am ● eines jeden Jahres, erstmals am ● fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 3) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360].
- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (3) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
 - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

[Anhang

Auflistung der Vertriebspartner einfügen [●]]

[Nachrangige Festzinsanleihe

ISIN •

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, (nachfolgend die "Emittentin" genannt), begibt gem. § 10 Abs. (5a) Kreditwesengesetz (nachfolgend "KWG" genannt) nachrangige Inhaberteilschuldverschreibungen von •/• [Serie•][Ausgabe•], im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro •
(in Worten: Euro • Millionen)

(nachfolgend die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" genannt); diese sind eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro •.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG ("CBF") hinterlegt ist. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und der Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear") übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom • an mit •% p.a. verzinst. Die Zinsen werden jeweils nachträglich am • eines jeden Jahres, erstmals am • fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 3) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360].
- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (3) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Kündigung der Teilschuldverschreibungen ist, vorbehaltlich der nachstehenden außerordentlichen Kündigungsrechte der Emittentin, ausgeschlossen.
- (2) Die Emittentin behält sich die fristlose Kündigung der Teilschuldverschreibungen für den Fall vor, dass die Mittel aus diesen Teilschuldverschreibungen nicht als Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz (5a) KWG anerkannt werden können oder deren Anerkennung als Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz (5a) KWG entfällt.
- (3) Weiterhin kann die Emittentin die Teilschuldverschreibungen fristlos kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit Zins- oder Tilgungszahlungen auf Teilschuldverschreibungen mit Nachrangabrede führt als zum Zeitpunkt ihrer Begebung. Die Emittentin wird von ihrem Kündigungsrecht nur Gebrauch machen, wenn das eingezahlte Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status Nachrangigkeit

- (1) Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Das aufgrund der Teilschuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückerstattet.
- (2) Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten aus diesen Teilschuldverschreibungen werden durch die Emittentin oder durch Dritte keine vertraglichen Sicherheiten gestellt. Früher oder künftig im

Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus diesen Teilschuldverschreibungen.

- (4) Nachträglich können der in Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die in § 3 Absatz (1) genannte Laufzeit nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist, außer in den Fällen des § 10 Absatz (5a) Satz 6 KWG, der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger, Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.
- [(5) Auf die Verbindlichkeiten müssen weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der WGZ BANK und/oder der WGZ Bank-Gruppe die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen. Vorzeitige Tilgungs- oder Zinszahlungen sind der Emittentin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten.]

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

[Anhang

Auflistung der Vertriebspartner einfügen [●]]

[[[mehrfach] kündbare[r]] [Nullkuponanleihe] [Zerobond]

ISIN: ●

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die [●] [Null-Kupon-Anleihe] [Zero-Inhaberteilschuldverschreibung] [von ●/●] [Ausgabe ●] [Serie ●] der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro ●
(in Worten: Euro ● Millionen)

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro ● (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers..

§ 2

Zinsen

- (1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.
- (2) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, fallen auf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag (einschließlich) der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen an.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

[bei nicht kündbaren Zero-Bonds einfügen]

- [(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am ● (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[bei kündbaren Zero-Bonds einfügen]

- [(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Abs. 1 am ● (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

[bei nicht kündbaren Zero-Bonds einfügen:]

[(1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]

[bei kündbaren Zero-Bonds einfügen:]

[(1) Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen wie folgt zu kündigen:

(a) Kündigung bis spätestens zum ●,
mit Wirkung zum ●,
zum Rückzahlungsbetrag von ●.

[(b) Kündigung bis spätestens zum ●,
mit Wirkung zum ●,
zum Rückzahlungsbetrag von ●.]

[● ggf. weitere Kündigungstermine einfügen]

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zu verlangen falls,

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

(3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(4) Eine Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

(1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

(2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der [•Name der Börse], voraussichtlich [•die Börsen-Zeitung] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

[Anhang

Auflistung der Vertriebspartner einfügen [•]]

[Stufenzins-Anleihe

ISIN: ●

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die ●% / ●% [Inhaberschuldverschreibung] [Stufenzinsanleihe] von ● (●/●) Serie ● der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro ●
(in Worten: Euro ● Millionen)

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro ● (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und von Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden

vom ● bis zum ● mit ●% p.a. [,]
[und] vom ● bis zum ● mit ●% p.a. [,] [und]
[ggf. weitere Zinsperioden einfügen ●] verzinst.

Die Zinsen werden jeweils nachträglich am ● eines jeden Jahres, erstmals am ●, fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 3) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360].

- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (3) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

[Anhang

Auflistung der Vertriebspartner einfügen [●]]

**[[mehrfach] kündbare [Stufenzins-] Anleihe]
[[Step-[up] [down]] [Multi] Callable]**

ISIN: ●

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die ●% [- ●%] [Inhaberteilschuldverschreibung] [[●]Stufenzinsanleihe] von ● (● - ●) [Serie ●] der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro ●
(in Worten: Euro ● Millionen)

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro ● (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden

vom ● bis zum ● mit ●% p.a. [,]
[und] vom ● bis zum ● mit ●% p.a. [,] [und]
[ggf. weitere Zinsperioden einfügen ●] verzinst.

Die Zinsen werden jeweils nachträglich am ● eines jeden Jahres, erstmals am ●, fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 4) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag.

- (2) Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360].
- (3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (4) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß (§ 4 Absatz 1) am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) *[je nach Art des Kündigungsrechtes einfügen:]*
[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum • mit Wirkung zum • zu kündigen.]
[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils bis zum • Geschäftstag (§ 2 Abs. 4) vor einem Zinstermin zu kündigen.]
[Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen zu folgenden Zeitpunkten zu kündigen •*[Tabelle einfügen]*].
Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Anleihe vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
 - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der [•Name der Börse], voraussichtlich [•die Börsen-Zeitung] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

[Anhang

Auflistung der Vertriebspartner einfügen [●]]

[nachrangige(r)] [Anleihe mit variabler Verzinsung] [Floater] [Floater mit Cap] [Floater mit Floor] [Collared Floater] [Reverse-Floater]

ISIN: •

§ 1

Form und Nennbetrag

[(1)][[Die Inhaberschuldverschreibung mit variabler Verzinsung] [Der • Floater •] von • Serie • der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro •
(in Worten: Euro • Millionen)

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro • (die „Teilschuldverschreibungen“).]

[(1) Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, (nachfolgend die „Emittentin“ genannt), begibt gem. § 10 Abs. (5a) Kreditwesengesetz (nachfolgend „KWG“ genannt) nachrangige Inhaberteilschuldverschreibungen von •/• [Serie•][Ausgabe•], im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro •
(in Worten: Euro • Millionen)

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro • (die „Teilschuldverschreibungen“).]

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und von Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahres.

§ 2

Verzinsung

[bei Euribor als Basiszinssatz verwenden:]

(1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden ab dem • (der „Valutierungstag“ genannt) mit dem gemäß Absatz 2 (a) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsen werden [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [•] nachträglich an jedem Zinstermin fällig. [[Zinstagekonvention einfügen [Zinstermin[e] [ist] [sind] der • [,•, ... und •] eines jeden Jahres, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Geschäftstag. In diesem Fall ist Zinstermin der Geschäftstag, der auf den Tag unmittelbar folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären. Der Zeitraum zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem letzten Tag vor dem nächsten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden nachfolgend „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom • bis •. Die erste Zinszahlung ist am • fällig.] [Zinstermin[e] [ist] [sind] der • [,•, ... und •] eines jeden Jahres, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Geschäftstag. In diesem Fall ist Zinstermin der dem ersten Tag des betreffenden Monats unmittelbar folgende Bankarbeitstag, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalender-

monat; in diesem Fall ist Zinstermin der Bankarbeitstag, der dem Tag unmittelbar vorangeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären. Der Zeitraum zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem letzten Tag vor dem nächsten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden nachfolgend „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom • bis •. Die erste Zinszahlung ist am • fällig.]

- (2) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.

- (a) *[bei Standard-„Floatern“ verwenden:]*

[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem „Euribor[®]“ (Euro Interbank Offered Rate) für •-Monats-Euro-Einlagen.]

[bei „Floatern“ mit Zu- oder Abschlägen und bei „Floatern mit Floor“ und/oder „Cap“ verwenden:]
[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem „Euribor[®]“ (Euro Interbank Offered Rate) für •-Monats-Euro-Einlagen [zuzüglich] [abzüglich] [•% p.a.] [, mindestens Null] [, mindestens •% p.a.] [, höchstens •% p.a.].]

[bei „Reverse-Floatern“ verwenden:]

[Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von • % p.a. und dem „Euribor[®]“ (Euro Interbank Offered Rate) für •-Monats-Euro-Einlagen [, mindestens Null] [, mindestens •% p.a.] [, höchstens •% p.a.].]

[bei „Floatern“ mit komplexen Strukturen verwenden:]

[Der variable Zinssatz errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von •% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem Euribor[®] (Euro Interbank Offered Rate) für •-Monats-Euro-Einlagen [multipliziert mit •] [zuzüglich •] [abzüglich •] [, mindestens null] [, mindestens •% p.a.] [, höchstens •% p.a.].] *[alternativ entsprechende Formel einfügen]*

- (b) Am [zweiten] [•] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor dem • und danach jeweils am [zweiten] [•] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten Euribor-Satz für •-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Seite: Euribor01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (up front)] [aktuelle (in arrears)] Zinsperiode.
- (c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein Euribor-Satz festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an dem Zinsermittlungstag fünf Referenzbanken, die im Euribor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines Euribor-Satzes für •-Monats-Euro-Einlagen ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen Euribor-Satz benannt haben, so ist der Euribor-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten Euribor-Sätze.
- (d) Kann an einem Zinsermittlungstag der Euribor-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Euribor-Satz ist hierbei der Euribor-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für •-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Euribor-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen Euribor-Satz festlegen.]

[bei CMS als Basiszinssatz verwenden:]

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden ab dem • (der „Valutierungstag“ genannt) mit dem gemäß Absatz 2 (a) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsen werden [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [•] nachträglich an jedem Zinstermin fällig. [[Zinstagekonvention einfügen [Zinstermin[e] [ist] [sind] der • [,•, ... und •] eines jeden Jahres, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Geschäftstag. In diesem Fall ist Zinstermin der Geschäftstag, der auf den Tag unmittelbar folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären. Der Zeitraum zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem letzten Tag vor dem nächsten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden nachfolgend „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom • bis •. Die erste Zinszahlung ist am • fällig.] [Zinstermin[e] [ist] [sind] der • [,•, ... und •] eines jeden Jahres, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Geschäftstag. In diesem Fall ist Zinstermin der dem ersten Tag des betreffenden Monats unmittelbar folgende Bankarbeitstag, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall ist Zinstermin der Bankarbeitstag, der dem Tag unmittelbar vorangeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären. Der Zeitraum zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem letzten Tag vor dem nächsten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden nachfolgend „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom • bis •. Die erste Zinszahlung ist am • fällig.]]
- (2) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.
 - (a) [bei Standard-„Floatern“ verwenden:]

[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-Euribor) (der „CMS-Satz“) [multipliziert mit •].]

[bei „Floatern“ mit Zu- oder Abschlägen und bei „Floatern mit Floor“ oder „Cap“ verwenden:]
[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-Euribor) (der „CMS-Satz“) [multipliziert mit •] [zuzüglich] [abzüglich] [•% p.a.] [, mindestens null] [, mindestens •% p.a.] [, höchstens •% p.a.].]

[bei „Reverse-Floatern“ verwenden:]
[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von • % p.a. und dem •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-Euribor) (der „CMS-Satz“) [multipliziert mit •] [, mindestens null] [, mindestens •% p.a.] [, höchstens •% p.a.].]

[bei „Floatern“ mit komplexen Strukturen verwenden:]
[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von •% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-Euribor) (der „CMS-Satz“) [multipliziert mit •] [zuzüglich •] [abzüglich •] [, mindestens null] [, mindestens •% p.a.] [, höchstens •% p.a.].]
[alternativ entsprechende Formel einfügen]
 - (b) Am [zweiten] [•] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor dem • und danach jeweils am [zweiten] [•] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz für •-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Seite: ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informations-

anbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (up front)] [aktuelle (in arrears)] Zinsperiode.

- (c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein CMS-Satz festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an dem Zinsermittlungstag fünf Referenzbanken, die im ISDAFIX-Contributor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines CMS-Satzes für die entsprechende Laufzeit ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen CMS-Satz benannt haben, so ist der CMS-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten CMS-Sätze.
 - (d) Kann an einem Zinsermittlungstag der CMS-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen CMS-Satz festlegen.]
- (3) Die Emittentin wird an jedem Zinsermittlungstag den maßgebenden variablen Zinssatz sowie den für die folgende Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsen werden auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360] errechnet.
 - (4) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
 - (5) Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes des auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des entsprechenden Zinstermins unverzüglich gemäß § 8. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.
 - (6) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin es ihr unmöglich machen, die Funktion als Zinsermittlungsstelle auszuüben, so ist sie verpflichtet, die Hauptniederlassung einer anderen im Euro-Markt tätigen führenden Bank an ihrer Stelle zu benennen. Die Emittentin ist zur Niederlegung ihrer Aufgaben als Zinsermittlungsstelle nur berechtigt, wenn die von ihr benannte Bank die Funktion als Zinsermittlungsstelle wahrnimmt.
 - (7) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an den Absatz 2 Buchstabe (a) bis (d) ermittelt.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

[§ 4

Kündigung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
 - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.]

[§ 4

Kündigung Nachrang

- (1) Die Kündigung der Teilschuldverschreibungen ist, vorbehaltlich der nachstehenden außerordentlichen Kündigungsrechte der Emittentin, ausgeschlossen.
- (2) Die Emittentin behält sich die fristlose Kündigung der Teilschuldverschreibungen für den Fall vor, dass die Mittel aus diesen Teilschuldverschreibungen nicht als Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz (5a) KWG anerkannt werden können oder deren Anerkennung als Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz (5a) KWG entfällt.
- (3) Weiterhin kann die Emittentin die Teilschuldverschreibungen fristlos kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit Zins- oder Tilgungszahlungen auf Teilschuldverschreibungen mit Nachrangabrede führt als

zum Zeitpunkt ihrer Begebung. Die Emittentin wird von ihrem Kündigungsrecht nur Gebrauch machen, wenn das eingezahlte Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

[§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[§ 7

Status Nachrangigkeit

- (1) Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Das aufgrund der Teilschuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückerstattet.
- (2) Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten aus diesen Teilschuldverschreibungen werden durch die Emittentin oder durch Dritte keine vertraglichen Sicherheiten gestellt. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus diesen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Nachträglich können der in Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die in § 3 Absatz (1) genannte Laufzeit nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist, außer in den Fällen des § 10 Absatz (5a) Satz 6 KWG, der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger, Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.
- [(5) Auf die Verbindlichkeiten müssen weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der WGZ BANK und/oder der WGZ Bank-Gruppe die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen. Vorzeitige Tilgungs- oder Zinszahlungen sind der Emittentin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten.]]

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

[Anhang

Auflistung der Vertriebspartner einfügen [●]]

[[mehrfach] [kündbare] [Stufenzins] [Fix-Floater-Fix]
[Reverse-Floater] [Zinsphasen] [Snowball] [Target Redemption]
[Daily Range Accrual] [-] Anleihe
[mit variablen Zinsphasen]

ISIN: ●

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die [●] [Inhaberteilschuldverschreibung] [●] von [●] [Serie ●] der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank (die „Emittentin“), [mit variabler Verzinsung] im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro ●
(in Worten: Euro ● Millionen)

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro ● (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

§ 2

Zinsen

[Bei allen Anleihen außer Target Redemption Anleihen (auch Daily Range Accrual) einfügen:]

- [(1) Die Teilschuldverschreibungen werden

vom ● bis zum ● [(einschließlich)] (die erste „Zinsperiode“) mit
[●% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich]
[dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“)]
[multipliziert mit ●]
[dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz gemäß § 2 Abs. 2 [(der „Referenzzinssatz“)] zwischen ●% und ●% einschließlich (die „Bandbreite“) festgestellt wird, und der Anzahl aller Tage innerhalb der Zinsperiode]
[zuzüglich ●] [abzüglich ●] [●% p.a.]
[,] [jedoch] [mindestens ●] [höchstens ●]
[alternativ entsprechende Formel einfügen ●]

[,][und] vom ● bis zum ● [(einschließlich)] (die zweite „Zinsperiode“) mit
[dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode]
[multipliziert mit ●] [zuzüglich ●] [abzüglich ●]
[●% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich]
[dem [gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten] Referenzzinssatz [(der „Referenzzinssatz“)]]
[multipliziert mit ●]
[dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz [gemäß § 2 Abs. 2 (der „Referenzzinssatz“)] zwischen ●% und ●% einschließlich (die „Bandbreite“) festgestellt wird, und der Anzahl aller Tage innerhalb der

Zinsperiode]
[zuzüglich •] [abzüglich •]
[,] [jedoch] [mindestens •] [höchstens •]
[alternativ entsprechende Formel einfügen•]

[,][und] vom • bis zum • [(einschließlich)] (die dritte „Zinsperiode“) mit
[dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode]
[multipliziert mit •] [zuzüglich •] [abzüglich •]
[•% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich]
[dem [gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten] Referenzzinssatz [(der „Referenzzinssatz“)]]
[multipliziert mit •]
[dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode, an denen der
Referenzzinssatz [gemäß § 2 Abs. 2 (der „Referenzzinssatz“) zwischen •% und •%
einschließlich (die „Bandbreite“) festgestellt wird, und der Anzahl aller Tage innerhalb der
Zinsperiode]
[zuzüglich •] [abzüglich •]
[,] [jedoch] [mindestens •] [höchstens •]
[alternativ entsprechende Formel einfügen•]

[• (ggf. weitere Zinsperioden einfügen)]
verzinst.]

[Bei Target Redemption Anleihen einfügen:]

- [(1) Die Schuldverschreibungen werden bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 3 Absatz 1 Satz 2), spätestens jedoch bis zum *Fälligkeitstag* (§ 3 Absatz 1 Satz 1) verzinst.

In den einzelnen Zinsperioden berechnet sich der Zinssatz wie folgt:

vom • bis zum • mit
[•% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich]
[dem gemäß § • Abs. • festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“)]
[multipliziert mit •]
[zuzüglich •] [abzüglich •] [•% p.a.]
[,] [jedoch] [mindestens •] [höchstens •]
[alternativ entsprechende Formel einfügen•]

[,][und] vom • bis zum • mit
[•% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich]
[dem [gemäß § • Abs. • festgestellten] Referenzzinssatz [(der „Referenzzinssatz“)]]
[multipliziert mit •]
[zuzüglich •] [abzüglich •] [•% p.a.]
[,] [jedoch] [mindestens •] [höchstens •]
[alternativ entsprechende Formel einfügen•]

[[und] vom • bis zum • mit
[•% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich]
[dem [gemäß § • Abs. • festgestellten] Referenzzinssatz [(der „Referenzzinssatz“)]]
[multipliziert mit •]
[zuzüglich •] [abzüglich •] [•% p.a.]
[,] [jedoch] [mindestens •] [höchstens •]
[alternativ entsprechende Formel einfügen•]

[• (ggf. weitere Zinsperioden einfügen)].

Dabei beträgt der *Zielzins* [●%] bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zielzinsbetrag von Euro ● je Teilschuldverschreibung.

- Wenn in einer Zinsperiode die Summe der Zinsen aller vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich der Zinsen der laufenden Zinsperiode den Zielzinsbetrag erreicht oder überschreiten würde, so ist diese Zinsperiode die letzte Zinsperiode und die Rückzahlung erfolgt zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2):

[Alternative 1.1 (Die Gesamtverzinsung ist auf den Zielzinsbetrag begrenzt):]

[Die Zinsen für diese letzte Zinsperiode werden abweichend ermittelt, indem die Summe der zuvor ausgezahlten Zinsen vom Zielzinsbetrag abgezogen wird. Somit ist die Summe der insgesamt ausgezahlten Zinsen auf den Zielzinsbetrag begrenzt.]

[Alternative 1.2 (Die Gesamtverzinsung kann den Zielzinsbetrag übersteigen):]

[In dieser letzten Zinsperiode werden die Zinsen wie oben für die entsprechende Zinsperiode beschrieben ermittelt. Somit kann die Summe der insgesamt ausgezahlten Zinsen den Zielzinsbetrag übersteigen.]

- Wurde der Zielzinsbetrag nicht erreicht oder überschritten, erfolgt die Rückzahlung zum Fälligkeitstag (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1) und der Zinsbetrag der letzten Zinsperiode errechnet sich wie folgt:

[Alternative 2.1 (Die Gesamtverzinsung kann den Zielzinsbetrag unterschreiten):]

[In der letzten Zinsperiode wird der Zinsbetrag wie oben für die entsprechende Zinsperiode beschrieben ermittelt. Somit kann die Gesamtverzinsung den Zielzinsbetrag unterschreiten.]

[Alternative 2.2 (Die Gesamtverzinsung entspricht mindestens dem Zielzinsbetrag):]

[In der letzten Zinsperiode wird der Zinsbetrag ermittelt, indem die Summe der zuvor ausgezahlten Zinsen vom Zielzinsbetrag abgezogen wird. Somit entspricht die Summe der insgesamt ausgezahlten Zinsen dem Zielzinsbetrag.]

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

- (2) Der für jede Zinsperiode maßgebende *Referenzzinssatz* der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

[bei Euribor als Referenzzinssatz verwenden:]

- (a) Der *Referenzzinssatz* entspricht dem gemäß § 2 b bestimmten „Euribor[®]“ (Euro Interbank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen.
- (b) [Am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten Euribor-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Seite: Euribor01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (up front)] [aktuelle (in arrears)] Zinsperiode.]

[Bei Daily Range Accrual Anleihen bestimmt die Zinsermittlungsstelle an jedem Kalendertag einer maßgeblichen Zinsperiode oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten Euribor-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Seite: Euribor01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Referenzzinssatz zur Feststellung, ob dieser innerhalb der Bandbreite liegt. Am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor dem ● und

danach jeweils am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle zur Ermittlung des Quotienten und des Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite lag. Für jeden Kalendertag zwischen dem Zinsermittlungstag und dem Tag vor dem Zinstermin (jeweils einschließlich) gilt der Referenzzinssatz, der am Zinsermittlungstag festgesetzt wurde (Lock-Out).]

- (c) Falls an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag kein Euribor-Satz festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an diesem Tag fünf Referenzbanken, die im Euribor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines Euribor-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen Euribor-Satz benannt haben, so ist der Euribor-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten Euribor-Sätze.
- (d) Kann an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag der Euribor-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der Referenzzinssatz von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Referenzzinssatzes maßgebende Euribor-Satz ist hierbei der Euribor-Satz, der für den diesem Tag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Euribor-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen Euribor-Satz festlegen.]

[bei CMS als Basiszinssatz verwenden:]

- (a) [Der Referenzzinssatz entspricht dem gemäß § 2 b bestimmten ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-Euribor) (der „CMS-Satz“)]
- (b) [Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz (Reuters Seite ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (up front)] [aktuelle (in arrears)] Zinsperiode.]

[Bei Daily Range Accrual Anleihen bestimmt die Zinsermittlungsstelle an jedem Kalendertag einer maßgeblichen Zinsperiode oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz (Reuters Seite ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Referenzzinssatz zur Feststellung, ob dieser innerhalb der Bandbreite liegt. Am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle zur Ermittlung des Quotienten und des Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite lag. Für jeden Kalendertag zwischen dem Zinsermittlungstag und dem Tag vor dem Zinstermin (jeweils einschließlich) gilt der Referenzzinssatz, der am Zinsermittlungstag festgesetzt wurde (Lock-Out).]

- (c) Falls an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag kein CMS-Satz festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an diesem Tag fünf Referenzbanken, die im ISDAFIX-Contributor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines CMS-Satzes für die entsprechende Laufzeit ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen CMS-Satz benannt haben, so ist der CMS-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten CMS-Sätze.

- (d) Kann an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag der CMS-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der Referenzzinssatz von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Referenzzinssatzes maßgebende CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den diesem Tag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen CMS-Satz festlegen.]

[bei CMS-Spread als Basiszinssatz verwenden:]

- (a) [Der Referenzzinssatz entspricht dem gemäß § 2 b bestimmten •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-Euribor) abzüglich des •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-Euribor) (die „CMS-Sätze“, jeweils der „CMS-Satz“). Die Differenz dieser beiden CMS-Sätze wird als „CMS-Spread“ bezeichnet.
- (b) Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem • und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf die für diesen Tag festgestellten CMS-Sätze für die entsprechenden Laufzeiten (Reuters Seite ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (up front)] [aktuelle (in arrears)] Zinsperiode.

[Bei Daily Range Accrual Anleihen bestimmt die Zinsermittlungsstelle an jedem Kalendertag einer maßgeblichen Zinsperiode oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag durch Bezugnahme auf die für diesen Tag festgestellten CMS-Sätze für die entsprechenden Laufzeiten (Reuters Seite ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Referenzzinssatz zur Feststellung, ob dieser innerhalb der Bandbreite liegt. Am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor dem • und danach jeweils am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle zur Ermittlung des Quotienten und des Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite lag. Für jeden Kalendertag zwischen dem Zinsermittlungstag und dem Tag vor dem Zinstermin (jeweils einschließlich) gilt der Referenzzinssatz, der am Zinsermittlungstag festgesetzt wurde (Lock-Out).]

- (c) Falls an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag mindestens einer der beiden CMS-Sätze nicht festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an diesem Tag fünf Referenzbanken, die im ISDAFIX-Contributor-Panel vertreten sind, um die Benennung des jeweils fehlenden CMS-Satzes für die entsprechende Laufzeit ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen CMS-Satz für die entsprechende Laufzeit benannt haben, so ist der für die betreffende Zinsperiode maßgebliche CMS-Satz das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten CMS-Sätze für die jeweilige Laufzeit.
- (d) Kann an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag mindestens einer der beiden CMS-Sätze nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der jeweilige Referenzzinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Referenzzinssatzes maßgebliche CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den diesem Tag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die

Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode den jeweils fehlenden CMS-Satz festlegen.]

- (3) Die Emittentin wird an jedem Zinsermittlungstag den maßgebenden Zinssatz sowie den zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsen werden auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360] errechnet.
- (4) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes des auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des entsprechenden Zinstermins unverzüglich gemäß § 8. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (6) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin es ihr unmöglich machen, die Funktion als Zinsermittlungsstelle auszuüben, so ist sie verpflichtet, die Hauptniederlassung einer anderen im Euro-Markt tätigen führenden Bank an ihrer Stelle zu benennen. Die Emittentin ist zur Niederlegung ihrer Aufgaben als Zinsermittlungsstelle nur berechtigt, wenn die von ihr benannte Bank die Funktion als Zinsermittlungsstelle wahrnimmt.
- (7) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an den Absatz 2 Buchstabe (a) bis (d) ermittelt.

§ 3

Rückzahlung[, vorzeitige Rückzahlung]/Rückkauf

- (1) *[(Satz 1) Bei Anleihen ohne ordentliches Kündigungsrecht verwenden:]*
[Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
[(Satz 1) Bei Anleihen mit ordentlichem(n) Kündigungsrecht(en) verwenden:]
[Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Absatz 1 am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
[(Satz 2) Bei Target Redemption Anleihen (immer ohne ordentliches Kündigungsrecht) verwenden:]
[Die Schuldverschreibungen werden spätestens am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Sollte an einem Zinszahlungstermin die Summe der bis zu diesem Zinszahlungstermin (einschließlich) insgesamt ausgezahlten Zinsen den Zielzins bezogen auf den Nennbetrag (den „Zielzinsbetrag“, vgl. § 2) erreichen oder überschreiten, so werden die Schuldverschreibungen an diesem Zinszahlungstermin („Vorzeitiger Rückzahlungstag“) vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) *[Bei Anleihen ohne ordentliches Kündigungsrecht verwenden:]*
[Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]
[Bei Anleihen mit ordentlichem(n) Kündigungsrecht(en) verwenden:]
[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum • mit Wirkung zum • zu kündigen.]
[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils bis zum • Geschäftstag (§ 2 Abs. 4) vor einem Zinstermin zu kündigen.]
[Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen zu folgenden Zeitpunkten zu kündigen • *[Tabelle einfügen]*].
[Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Anleihe vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der [•Name der Börse], voraussichtlich [•die Börsen-Zeitung] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

[Anhang

Auflistung der Vertriebspartner einfügen [•]]

Informationen über die WGZ BANK

Grundlegende Angaben über die Emittentin

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, ist eine eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank wurde am 26. August 2005 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 52363 eingetragen. Sitz der Bank ist Düsseldorf. Die Gesellschaft ist unter 0211/778-0 telefonisch erreichbar. Der kommerzielle Name lautet „WGZ BANK“ oder „WGZ BANK – Die Initiativebank“.

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank entstand 1970 aus der Verschmelzung der 1884 gegründeten Ländlichen Centrakasse, Münster, der 1892 gegründeten Genossenschaftlichen Zentralbank Rheinland, Köln, und der 1897 gegründeten Zentralkasse Westdeutscher Volksbanken, Münster/Köln und firmierte bis Juni 2005 in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG). Die Generalversammlung der WGZ BANK Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG hat am 10. Juni 2005 einen Rechtsformwandel von der eingetragenen Genossenschaft zur Aktiengesellschaft beschlossen. Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank wurde am 26. August 2005 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nr. HRB 52363 eingetragen.

Gemäß ihrer Satzung ist Zweck der WGZ BANK die wirtschaftliche Förderung ihrer Aktionäre. Die WGZ BANK ist das zentrale Geldausgleichs- und Kreditinstitut ihrer kreditgenossenschaftlichen Aktionäre und betreibt bankübliche Geschäfte aller Art, einschließlich der Übernahme von Beteiligungen.

Geschäftsüberblick

Die WGZ BANK ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Dabei konzentriert sie sich auf drei Kundenzielgruppen:

- Mitgliedsbanken (Volksbanken und Raiffeisenbanken in der Regionalen FinanzGruppe),
- Firmenkunden (mittelständische Unternehmen und gewerbliche Immobilienkunden) sowie
- Kapitalmarktpartner (In- und Auslandsbanken, institutionelle Kunden, Großkunden einschließlich staatliche Kapitalmarktadressen, Staaten, supranationale Organisationen).

Die WGZ BANK fungiert als Zentralbank der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Nordrhein-Westfalen sowie in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier von Rheinland-Pfalz. Zusammen mit diesen bildet sie die regionale FinanzGruppe. Die Förderung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Hauptkundengruppe sind wesentliches Unternehmensziel der WGZ BANK. Zur Betreuung dieser Mitgliedsbanken und der weiteren Kunden ist die WGZ BANK mit Niederlassungen am Hauptsitz Düsseldorf sowie in Koblenz und Münster vertreten. Die WGZ BANK steht den angeschlossenen Volksbanken und Raiffeisenbanken als Zentralbank insbesondere im Refinanzierungs- und Anlagegeschäft sowie im Zahlungsverkehr zur Verfügung. Das mittelständische Firmenkundengeschäft betreibt sie üblicherweise in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsbanken, aber auch im Direktkontakt.

Als Initiativebank versteht sich die WGZ BANK auf Basis des genossenschaftlichen Förderauftrags als treibende Kraft bei der Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen und technologischer Verfahren.

Zudem nimmt die WGZ BANK aktiv am globalen Geld-, Devisen- und Derivatehandel, am Handel mit Kapitalmarktprodukten sowie im Wertpapieremissions- und Konsortialgeschäft teil.

Organisationsstruktur

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. Der Konzern umfasst neben der WGZ BANK, die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, und fünf weitere Tochterunternehmen. Neben der WL BANK sowie der WGZ BANK Ireland, sind als weitere wichtige Tochterunternehmen im Konzern die WGZ Initiativkapital GmbH und die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH zu nennen.

Die Tochterunternehmen übernehmen u.a. folgende Funktionen:

- **WL BANK, Münster**
Die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank ist die größte Konzerntochter der WGZ BANK. Sie ist als Partnerin der Volksbanken und Raiffeisenbanken, vor allem im langfristigen Immobilienkreditgeschäft, tätig. Die Finanzierung wohnwirtschaftlicher Immobilien bildet dabei den Schwerpunkt. Weiterhin ist die WL BANK im Rahmen der konsequenten Kundenorientierung innerhalb der WGZ BANK-Gruppe zentraler Betreuer der öffentlich-rechtlichen Kunden im In- und Ausland. Mit ihnen betreibt sie im Wesentlichen das klassische Kommunalkreditgeschäft, ergänzt um Public Private Partnership-Projekte. Die WGZ BANK ist direkt mit 90,92% am Grundkapital beteiligt (Stand: 30. April 2012).
- **WGZ Initiativkapital, Düsseldorf**
Die WGZ Initiativkapital GmbH ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der WGZ BANK. Die Tochtergesellschaft ist ein spezialisierter Anbieter von Eigenkapital und Mezzaninefinanzierung für mittelständische Unternehmen unterschiedlicher Branchen. Im Oktober 2011 wurde beschlossen, die Aktivitäten im Private Equity-Geschäft mit der DZ BANK AG zu bündeln. In diesem Zusammenhang wird die WGZ Initiativkapital mit der DZ Equity Partner GmbH, Frankfurt am Main, verschmolzen. Zum Datum dieses Basisprospekts ist eine Verschmelzung noch nicht erfolgt. Es wird weiterhin angestrebt, die Verschmelzung im Jahr 2012 mit Rückwirkung zum 01.01.2012 abzuschließen.
- **WGZ Immobilien + Treuhand, Münster**
Die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der WGZ BANK. Ihr Angebot „Rund um die Immobilie“ umfasst die beratende und operative Betreuung von Kommunen, Privatwirtschaft und Unternehmen der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken im Geschäftsgebiet der WGZ BANK. Zentrale Bereiche sind die Baulanderschließung, Gutachtertätigkeit und Gebäudemanagement.
- **WGZ BANK Ireland, Dublin**
Die WGZ BANK Ireland plc mit Sitz in Dublin ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der WGZ BANK. Sie bietet den Volksbanken und Raiffeisenbanken der regionalen FinanzGruppe Refinanzierungsmittel an und betreibt das internationale Kapitalmarktgeschäft.

Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit

Die DZ BANK AG und WGZ BANK AG haben ihre Private Banking-Aktivitäten in Deutschland, Luxemburg und der Schweiz in der DZ PRIVATBANK S.A. mit Sitz in Luxemburg, die als subsidiäres Verbundunternehmen geführt wird, im Jahr 2011 zusammengeführt.

Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der WGZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der WGZ BANK in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung, der der Aufsichtsrat zugestimmt hat. Beschlüsse des Vorstands erfordern eine einfache Mehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Der Vorstand vertritt die WGZ BANK gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen können rechtsverbindlich für die WGZ BANK zeichnen und Erklärungen abgeben.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die Aktionäre der WGZ BANK sein oder unmittelbar nach ihrer Bestellung werden müssen. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt.

Der Vorstand setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

- Werner Böhnke, hauptamtliches Vorstandsmitglied, -Vorsitzender-, Düsseldorf
- Uwe Berghaus, hauptamtliches Vorstandsmitglied, Düsseldorf
- Dr. Christian Brauckmann, hauptamtliches Vorstandsmitglied, Düsseldorf
- Karl-Heinz Moll, hauptamtliches Vorstandsmitglied, Düsseldorf
- Michael Speth, hauptamtliches Vorstandsmitglied, Düsseldorf
- Hans-Bernd Wolberg, hauptamtliches Vorstandsmitglied, Düsseldorf

Die Mitglieder des Vorstands bekleiden neben ihrer Tätigkeit bei der Emittentin noch die nachfolgenden Mandate, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

- Werner Böhnke
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt/M., Mitglied des Aufsichtsrats
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, Mitglied des Aufsichtsrats
- Dr. Christian Brauckmann
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrats
- Karl-Heinz Moll
WGZ BANK Ireland plc, Dublin, Chairman des Verwaltungsrats
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich, Vizepräsident des Verwaltungsrats
DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
GLADBACHER BANK AG von 1922, Mönchengladbach, Mitglied des Aufsichtsrats

R+V Versicherung AG, Wiesbaden, Mitglied des Aufsichtsrats

Union Asset Management Holding AG, Frankfurt/M., stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

- Hans-Bernd Wolberg
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, Mitglied des Aufsichtsrats
VR-LEASING AG, Eschborn, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm, Mitglied des Aufsichtsrates

Der Vorstand ist über die Geschäftsadresse der WGZ BANK AG, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, zu erreichen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er besteht satzungsgemäß aus neun Mitgliedern, von denen sechs von der Hauptversammlung und drei von den Arbeitnehmern der WGZ BANK aufgrund des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden. Von den von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates sollen jeweils zwei der Geschäftsführung von kreditgenossenschaftlichen Aktionären mit Sitz in den Regionen Rheinland und Westfalen angehören. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Hauptversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.

Der Aufsichtsrat setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

- Dieter Philipp, -Vorsitzender-, Präsident der Handwerkskammer Aachen
- Franz Lipsmeier, -stellvertretender Vorsitzender-, hauptamtliches Vorstandsmitglied der Volksbank Delbrück-Hövelhof eG, Delbrück
- Johannes Berens, hauptamtliches Vorstandsmitglied der Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG, Kürten
- Peter Bersch, Sprecher des Vorstands der Volksbank Bitburg eG, Bitburg
- Ludger Hünteler, Bankangestellter der WGZ BANK, Düsseldorf
- Manfred Jorris, Bankangestellter der WGZ BANK, Düsseldorf
- Hannelore Kurre, Bankangestellte der WGZ BANK, Düsseldorf
- Franz-Josef Möllers, Präsident des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes, Münster
- Manfred Wortmann, Vorsitzender des Vorstands der Volksbank Hellweg eG, Soest

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bekleiden neben ihrer Tätigkeit bei der Emittentin noch die nachfolgenden Mandate, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

- Dieter Philipp
SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG, Berlin, Aufsichtsratsmitglied
- Franz-Josef Möllers
AGRAVIS Raiffeisen AG, Münster-Hannover, Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster, Vorsitzender des Aufsichtsrats

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist über die Geschäftsadresse der WGZ BANK AG, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, zu erreichen.

Interessenkonflikte

Es bestehen von Seiten der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der WGZ BANK sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Hauptversammlungen finden am Sitz der WGZ BANK oder an einem anderen Ort im regionalen Geschäftsgebiet der WGZ BANK statt. Die Aktionäre üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme, wobei jeder Aktionär in der Hauptversammlung nur die Stimme aus einer einzigen ihm gehörenden Aktie ausüben darf (Höchststimmrecht, Ein-Mitglied-eine-Stimme-Prinzip), soweit dem nicht die Satzung oder das Gesetz entgegenstehen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Stimm- oder Kapitalmehrheit vorschreibt. Für alle Beschlussgegenstände, für die das Gesetz eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorsieht, erhöht sich die notwendige Mehrheit auf 80 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Hauptaktionäre

Das Grundkapital der WGZ BANK AG wird von Volks- und Raiffeisenbanken aus der Region (Mitgliedsbanken), anderen Kreditinstituten, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und genossenschaftlichen Unternehmen anderer Rechtsformen sowie sonstigen Aktionären gehalten. Als Aktiengesellschaft mit genossenschaftlicher Ausprägung gewährt jede Aktie eine Stimme, wobei der Aktionär in der Hauptversammlung nur die Stimme aus einer einzigen ihm gehörenden Aktie ausüben darf (Höchststimmrecht, Ein-Mitglied-eine-Stimme-Prinzip), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung dem entgegenstehen. Innerhalb des Aktionärskreises übt faktisch niemand einen beherrschenden Einfluss auf die WGZ BANK aus. Zwar hält die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, in die die Mitgliedsbanken als Kommanditisten ihre Anteile ganz überwiegend eingebracht haben, fast 90% der Aktien, jedoch übt innerhalb dieser Gesellschaft kein Kommanditist einen beherrschenden Einfluss aus, da das Stimmrecht auf eine Stimme je Kommanditist beschränkt ist. Der größte Aktionär, die Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG, hält direkt und indirekt (über die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG) 3% der Anteile der WGZ BANK.

Wesentliche Verträge

Patronatserklärungen

Die WGZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, in Höhe ihrer unmittelbaren Anteilsquote dafür Sorge, dass die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank und die WGZ BANK Ireland plc ihre Verpflichtungen erfüllen können. Hieraus können sich Risiken für die WGZ BANK ergeben (siehe Kapitel Risikofaktoren, Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren, Abschnitt Besondere Bankrisiken, Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen, Patronatserklärungen).

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die WL BANK und die WGZ BANK haben am 25. Oktober 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von sechs Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres, in welchem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Eintragung erfolgte am 12. Dezember 2011. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in Grenzen des § 301 AktG- ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Hieraus können sich Risiken für die WGZ BANK ergeben (siehe Kapitel Risikofaktoren, Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren, Abschnitt Besondere Bankrisiken, Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag).

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR

Die WGZ BANK ist Mitglied der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung mit einem Garantiefonds und einem Garantieverbund. Sie beteiligt sich mit Beiträgen und Garantieverpflichtungen. Die Einzelheiten bestimmt das Statut der Sicherungseinrichtung.

Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie der im Rahmen des Garantieverbundes abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungseinrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Der Grunderhebungssatz für die WGZ BANK beträgt nach Änderung des Statuts der Sicherungseinrichtung 0,5 ‰ für das Jahr 2011.

Im Rahmen des *Garantieverbundes* hat die WGZ BANK eine Garantieverpflichtung in Höhe des Achtfachen des Grunderhebungssatzes zum Garantiefonds übernommen.

Durch die Garantieverpflichtung und durch eine eventuell erhöhte Inanspruchnahme im Rahmen des Garantiefonds können sich Risiken für die WGZ BANK ergeben (Kapitel Risikofaktoren, Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren, Abschnitt Besondere Bankrisiken, Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen, Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR).

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der WGZ BANK noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden haben oder abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der WGZ BANK und/oder der WGZ BANK-Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Rating

Emittentenrating

Am 17. Februar 2012 hat die Ratingagentur Moody's eine Ratingüberprüfung vorgenommen. Das Rating wurde von der Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 7, 60322 Frankfurt am Main, verantwortet und die WGZ BANK wurde wie folgt bewertet:

Rating der WGZ BANK	Moody's Deutschland GmbH
Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-, Ca, C)	A1
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	P-1
Finanzkraft (Kategorien: A, B, C, D, E):	C
Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):	rating under review

Langfristrating A1:

„A“ geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Kurzfristrating P-1:

Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Finanzkraft rating: C

„C“ geratete Banken verfügen über eine ausreichend hohe eigene Finanzkraft. In der Regel handelt es sich um Institute mit einer zwar eher eingeschränkten, aber noch immer hochwertigen Geschäftsstruktur. Diese Banken weisen entweder akzeptable finanzielle Fundamentaldaten in einem berechenbaren und stabilen operativen Umfeld oder aber gute finanzielle Fundamentaldaten in einem weniger berechenbaren und weniger stabilen operativen Umfeld auf. Moody's verwendet in den Ratingkategorien unterhalb von „A“ zusätzlich ein „+“ und oberhalb von „E“ zusätzlich ein „-“ wo dies angebracht erscheint, um Feinabstufungen zwischen stärkeren und schwächeren Banken innerhalb derselben Kategorie kenntlich zu machen.

Ausblick :

Die Kennzeichnung rating under review bedeutet, dass sich eines oder mehrere Ratings eines Emittenten zwecks Überprüfung, d. h. hinsichtlich einer eventuellen Änderung, auf der so genannten „Watchlist“ befinden und die Angabe eines Ausblicks daher entfällt.

Moody's Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, hat ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union. Die Ratingagentur hat einen Antrag auf Registrierung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen gestellt. Die Registrierung, welche die Voraussetzung für eine Geschäftstätigkeit als Ratingagentur in der Europäischen Union ist, erfolgte am 31. Oktober 2011.

Die Angaben in der Tabelle finden sich auf der Internetseite der WGZ BANK unter „www.wgzbank.de“ in der Rubrik „Investor Relations“ und dort in der Unterrubrik „Rating/Einlagensicherung“.

Verbundrating

Angesichts der wachsenden Bedeutung externer Bonitätsbeurteilungen an den Finanz- und Kapitalmärkten hat der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) die Ratingagentur FitchRatings und Standard & Poor's Ratings Services um eine Bonitätsbeurteilung für den Finanz-Verbund gebeten. Die genossenschaftliche FinanzGruppe mit ihren über 1.100 Volks- und Raiffeisenbanken hat am 28. Juli 2011 ein Rating von Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main und am 05. Dezember 2011 von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (S&P), Neue Mainzer Straße 52, 60311 Frankfurt am Main, erhalten. Jede dieser Ratingagenturen hat ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union. Beide Rating-Agenturen haben sich im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr.

1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen bei der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) registrieren lassen.

Das Verbundrating beinhaltet folgende Bewertungen:

	Fitch	S&P*
Langfristig	A+	AA-
Kurzfristig:	F1+	A-1+
Support-Rating:	1	**
Outlook (Ausblick):	Stable	Stable

* WGZ BANK ist nicht im Rating enthalten. ** S&P führt hier keine Einstufung durch.

Die Angaben in der Tabelle finden sich auf der Internetseite des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „FinanzGruppe“ und dort in der Unterrubrik „Ratings“.

A+ im langfristigen Rating (internationale langfristige Kreditbewertungen) steht für eine hohe Kreditqualität und ein sehr niedriges zu erwartendes Kreditrisiko.

AA- im langfristigen Rating (internationale langfristige Kreditbewertungen) bedeutet dass der Schuldner eine sehr starke Fähigkeit zur Einhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen hat. Es unterscheidet sich von den am höchsten bewerteten Schuldnern nur zu einem geringen Grad.

A-1+ im kurzfristigen Rating (internationale kurzfristige Kreditbewertungen) bedeutet „höchste Kreditqualität“ und „zeigt die stärkste Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen rechtzeitig zu zahlen“.

Ein „Support-Rating“ beschreibt die Bereitschaft und Fähigkeit eines möglichen Unterstützers, die bewertete Bank bzw. Gruppe zu unterstützen. „1“ steht für eine hohe Wahrscheinlichkeit externer Unterstützung. Der Unterstützer wird dabei selbst sehr hoch eingeschätzt, ebenso seine Bereitschaft, die Unterstützung tatsächlich zu leisten.

Outlook (Ausblick) „Stable“ testiert eine stabile Gesamtsituation und damit die geringe Wahrscheinlichkeit einer kurzfristigen Verschlechterung der Ratingbewertung.

Ratingagenturen bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen nachzukommen. Nachfolgend sind die Kategorien der langfristigen und der kurzfristigen Ratings von S&P und Fitch dargestellt.

Kategorien der langfristigen S&P Ratings:

AAA
AA
A
BBB
BB
B
CCC
CC
C
CI
R
SD
D
NR

Kategorien der kurzfristigen S&P Ratings

A-1
A-2
A-3
B
B-1
B-2
B-3
C
D

Kategorien der langfristigen Fitch Ratings:

AAA
AA
A
BBB
BB

Kategorien der kurzfristigen Fitch Ratings

F1
F2
F3
B
C

B

RD

D

CCC

CC

C

RD

D

“+“ oder “-“ Zeichen werden einem Rating zugeordnet, um seine Position innerhalb der Hauptratingkategorie zu beschreiben.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Dokumente der WGZ BANK (die Satzung in der jeweils aktuellen Fassung, der Jahresabschluss 2011, die WGZ BANK-Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2011 und 2010 und die Endgültigen Emissionsbedingungen) in Papierform während der üblichen Öffnungszeiten bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf einsehbar bzw. kostenlos erhältlich. Die vorgenannten Dokumente sind weiterhin auf der Internet-Seite <http://www.wgzbank.der> Rubrik „Investor Relations“ verfügbar.

Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2011 wurde durch PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Str. 19, 40227 Düsseldorf, geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 wurde durch Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen.

Die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), 40474 Düsseldorf und Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), 40474 Düsseldorf und Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz-, Vermögens-, Ertragslage und der Risikosituation der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten.

Trend Informationen

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2011 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten.

Historische Finanzinformationen

Der geprüfte Jahresabschluss der WGZ BANK AG für das Geschäftsjahr 31. Dezember 2011 sowie die geprüften Konzernabschlüsse der WGZ BANK für das Geschäftsjahr 31. Dezember 2011 und 2010 werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Prospekts.

Die folgenden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Angaben sind im Basisprospekt für WGZ BANK Aktien- und Indexanleihen vom 18. Juni 2012 enthalten. Die anderen nicht aufgenommenen Teile aus diesem Basisprospekt sind für den Anleger nicht relevant.

Einbezogene Angabe	Seite
WGZ BANK AG	
Jahresabschluss 2011	126
Bilanz 2011	127
Gewinn- und Verlustrechnung	131
Anhang	133
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	151
WGZ BANK-Konzern	
Jahresabschluss 2011	152
Konzernbilanz 2011	153
Gewinn- und Verlustrechnung	154
Eigenkapitalveränderungsrechnung	156
Kapitalflussrechnung	157
Anhang	159
Lagebericht der WGZ BANK und des WGZ BANK-Konzerns 2011	221
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	271
WGZ BANK-Konzern	
Jahresabschluss 2010	272
Konzernbilanz 2010	273
Gewinn- und Verlustrechnung	274
Eigenkapitalveränderungsrechnung	276
Kapitalflussrechnung	277
Anhang	278
Konzernlagebericht 2010	337
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	373

Weiterhin sind die per Verweis einbezogenen Angaben auf der Homepage der Emittentin unter <http://www.wgz-zertifikate.de/de/zertifikate/transparenz/rechtliche-dokumente/basisprospekte/> erhältlich.

Unterschriftenseite

Düsseldorf, 20. Juni 2012

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank

gez. Domina

gez. Hodel